

Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Obere Wasserbehörde
Dienststelle:
Bussestr. 27-29
27570 Bremerhaven
09.08.2021



Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

für die

Erneuerung der Columbuskaje in Bremerhaven

Trägerin des Vorhabens:

Freie Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen (SWH),
vertreten durch das Sonstige Sondervermögen Hafen, vertreten durch die bremenports GmbH & Co.
KG

| | | |
|--------|---|----|
| A | ENTSCHEIDUNG..... | 4 |
| I. | Feststellung der Pläne..... | 5 |
| II. | Nebenbestimmungen und Hinweise..... | 6 |
| III. | Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung..... | 16 |
| IV. | Unterhaltung..... | 17 |
| V. | Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange..... | 17 |
| VI. | Anordnung der sofortigen Vollziehung..... | 17 |
| VII. | Entscheidung über Kosten und Gebühren..... | 18 |
| B | BEGRÜNDUNG..... | 18 |
| I | Träger und Beschreibung des Vorhabens..... | 18 |
| II | Darstellung des Planfeststellungsverfahrens..... | 19 |
| III | Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung..... | 22 |
| 1 | Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife..... | 22 |
| 2 | Verfahren / Zuständigkeit..... | 22 |
| IV | Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung..... | 22 |
| 1 | Grundsätzliche Planrechtfertigung..... | 22 |
| 2 | Variantenprüfung..... | 23 |
| 3 | Umweltauswirkungen des Vorhabens..... | 25 |
| 4 | Eingriff in Natur und Landschaft..... | 25 |
| 5 | Gewässerökologische Auswirkungen des Vorhabens..... | 27 |
| 6 | Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen..... | 27 |
| V | Darstellung und Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen.. | 29 |
| 1 | Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange und Leitungsträger..... | 29 |
| 1.1 | Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –..... | 29 |
| 1.2 | SKUMS, Referat für quantitative Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz..... | 30 |
| 1.3 | SKUMS, Referat Qualitative Wasserwirtschaft..... | 30 |
| 1.4 | Gewerbeaufsicht des Landes Bremen..... | 30 |
| 1.5 | SKUMS, Immissionsschutzbehörde..... | 31 |
| 1.6 | Naturschutzbehörde..... | 32 |
| 1.7 | Bodenschutz- und Abfallbehörde..... | 33 |
| 1.8 | Magistrat Bremerhaven, Gesundheitsamt..... | 33 |
| 1.9 | Magistrat Bremerhaven, Stadtplanungsamt..... | 33 |
| 1.10 | Hansestadt Bremisches Hafenamts..... | 34 |
| 1.11 | NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz..... | 35 |
| 1.12 | Staatliches Fischereiamt..... | 35 |
| 1.13 | Belange der Bauordnung..... | 35 |
| 1.14 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung..... | 35 |
| 1.15 | Leitungsträger..... | 36 |
| 1.15.1 | Wesernetz..... | 36 |
| 1.15.2 | Vodafone GmbH..... | 36 |
| 1.15.3 | Deutschen Telekom Technik GmbH..... | 36 |

| | | |
|--------|--|----|
| 1.15.4 | EWE Netz GmbH..... | 36 |
| 1.15.5 | Pledoc GmbH | 36 |
| 2 | Stellungnahme des Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Unterweser e. V | 37 |
| 3 | Einwendungen..... | 40 |
| VI | Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung | 47 |
| VII | Eigentumsrechte..... | 47 |
| VIII | Versagungsgründe | 47 |
| IX | Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung | 48 |
| X | Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung | 48 |
| C | RECHTSBEHELFSBELEHRUNG | 48 |

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Obere Wasserbehörde
Dienststelle:
Bussestr. 27-29
27570 Bremerhaven

Bremerhaven, den 09.08.2021
Az.: 711-07/67

Tel.: 0471/59613173

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Columbuskaje in Bremerhaven

A Entscheidung

Auf den Antrag der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen (SWH), vertreten durch das Sonstige Sondervermögen Hafen, vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG im folgenden Trägerin des Vorhabens, "TdV" genannt,

vom 31.08.2020, ergänzt am 19.03.2021 durch einige Konkretisierungen und Modifikationen, im Wesentlichen die Modifikationen der Polleranordnung und des Bauablaufs,

wird gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)² der Plan für die

Erneuerung der Columbuskaje in Bremerhaven

mit den nachfolgend unter A II aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 219), zuletzt Inhaltsübersicht, §§ 2, 3a, 25, 33, 37, 73, 74 und 75 geändert, § 99 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15)

I. Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Die TdV ist verpflichtet, die unter A II benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht (Stand: 23.06.2021)
mit Anlage 1: Rahmenterminplan Neubau Columbuskaje (Stand:
10.03.2021)**

- 2 Pläne zur Baumaßnahme**

| | Maßstab | |
|------|-----------------------|--------------------|
| 2.1 | Ohne | (Stand:20.05.2020) |
| 2.2 | 1:2000 | (Stand:25.05.2020) |
| 2.3 | 1:2000, 1:500 | (Stand:25.05.2020) |
| 2.4 | 1:2000,1:1000 | (Stand:25.05.2020) |
| 2.5a | 1:200 | (Stand:25.05.2020) |
| 2.5b | 1:200 | (Stand:20.05.2020) |
| 2.6 | 1:1500, 1:1000 | (Stand:23.04.2020) |
| 2.7 | 1:2000 | (Stand:20.05.2020) |
| | Eigentümerverzeichnis | (Stand:19.05.2020) |
| 2.8 | 1:500, 1:25, 1:10 | (Stand:24.02.2021) |

- 3 Beitrag/Gutachten**
 - 3.1 Beitrag zur Prüfung der Vereinbarkeit mit der FFH-Richtlinie, mit dem Artenschutz, zur Eingriffsregelung und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (Stand:23.06.2021)
mit Anlage 1: Lage von Schutzgebieten (Stand:26.06.2019)
mit Anlage 2: Abstand Columbuskaje - FFH-Gebiet "Weser bei Bremerhaven" (Stand:04.02.2019)
mit Anlage 3: Hydroschallmessungen während der Proberammung für den OTB (Stand:03.03.2014)
 - 3.2 Baugrundgutachten (Stand:30.08.2019)
 - 3.3 Prognose über die Geräuschimmissionen (Stand:30.06.2020)
 - 3.4 Stellungnahme zur Geräuschimmission (Stand:15.01.2021)

- 4 Anlagen**
 - 4.1 Dokumentation schadstofftechnische Erkundung Kaje 66 (Stand: Mai 2019)
 - 4.2 Ergebnis Kampfmittelabfrage (Stand:15.05.2019)
 - 4.3 Stellungnahme der Naturschutzbehörde gemäß § 8 Abs. 2 BremNatG, FFH-VP (Stand:24.08.2020)

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Auflagen

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 1.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.2 Vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind die durch einen anerkannten Prüfstatiker geprüften Statiken mit Prüfbericht der konstruktiven Bauteile der Maßnahmen (Spundwand, etc.) bei der folgenden Stelle einzureichen:

Obere Wasserbehörde bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) Referat 32, Ansprechpartner für technische Fragestellungen, Herr Andreas Krause, Tel.-Nr. 0421-361 13145, E-Mail: andreas.krause@umwelt.bremen.de.
- 1.3 Der Beginn der Baumaßnahme ist der oberen Wasserbehörde bei der SKUMS, Referat 32, Hochwasserschutz und quantitative Wasserwirtschaft, Herrn Andreas Krause, Tel.-Nr. 0421-361 13145, E-Mail: andreas.krause@umwelt.bremen.de spätestens 3 Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sollen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 1.4 Ein Bauablaufplan, der während der Baumaßnahme von der TdV zu aktualisieren ist, ist der oberen Wasserbehörde bei der SKUMS, Referat 32, Hochwasserschutz und quantitative Wasserwirtschaft, Herrn Andreas Krause, Tel.-Nr. 0421-361 13145, E-Mail: andreas.krause@umwelt.bremen.de 3 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme sowie in der aktuellen Fassung während der Baumaßnahme nachrichtlich in digitaler Form zu übermitteln.
- 1.5 Die Ausführungspläne, die für die Wasserbehörde relevant sind, sind der oberen Wasserbehörde bei der SKUMS, Referat 32, Hochwasserschutz und quantitative Wasserwirtschaft, Herrn Andreas Krause, Tel.-Nr. 0421-361 13145, E-Mail: andreas.krause@umwelt.bremen.de zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der aktuellen Fassung während der Baumaßnahme nachrichtlich in digitaler Form zu übermitteln. Eine Klärung der Relevanz und damit der Erforderlichkeit der Pläne ist durch eine Abstimmung mit Herrn Andreas Krause vorzunehmen.
- 1.6 Die Gesamtmaßnahme ist in digitaler Form (CD) zu dokumentieren (Fotodokumentation der für die Wasserbehörde relevanten Bauteile, Bestandspläne). Eine Klärung der Relevanz und damit der Erforderlichkeit der Fotos ist durch eine Abstimmung mit Herrn Andreas Krause vorzunehmen
- 1.7 Der oberen Wasserbehörde sind die Termine der Baubesprechungen vorab bekannt zu geben. Sofern im Zuge der Besprechung für die Wasserbehörde relevante Aussagen oder Absprachen getroffen werden und sie nicht zugegen war, sind diese einschließlich der Angaben zum Baufortschritt an Herrn Andreas Krause zeitnah weiterzuleiten.
- 1.8 Die Standfestigkeit der vorhandenen Columbuskaje darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
- 1.9 Die derzeitige Geländehöhe der Columbuskaje beträgt ca. +4,90 m NHN, befindet sich vor der öffentlichen Hochwasserschutzlinie und liegt somit im überschwemmungsgefährdeten

Gebiet. Während der Bauzeit ist durch die TdV per Anweisung (Alarm- und Maßnahmenplan) sicherzustellen, dass Baugeräte, Materialien und ähnliches bei einem Hochwasser nicht ins Gewässer gelangen und das Gewässer nachteilig verändern können, d.h. eingelagerte bewegliche Sachen sind gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Die Anweisung ist der Wasserbehörde 3 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Die TdV hat das Baustellenpersonal über den Inhalt des Alarm- und Maßnahmenplanes in geeigneter Weise zu unterrichten.

- 1.10 Der Zugang zu wasserwirtschaftlichen Anlagen (z.B. Revisionsschächte, Unterflurhydranten) auf der vorhandenen Columbuskaje, darf durch den Baustellenbetrieb (z.B. Aufstellung Besprechungscontainer, Einrichtung Baulagerflächen etc.) nicht eingeschränkt werden.
- 1.11 Nach Fertigstellung der mit dieser Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ist spätestens innerhalb von 4 Wochen bei der oberen Wasserbehörde ein Termin für eine Abnahme zu beantragen. Der oberen Wasserbehörde bei der SKUMS, Referat 32, Hochwasserschutz und quantitative Wasserwirtschaft, Herrn Andreas Krause, Tel.-Nr. 0421-361 13145, E-Mail: andreas.krause@umwelt.bremen.de ist eine Kopie der baubegleitenden Fotodokumentation im digitalen Format (CD) bei der Abnahme zu übergeben.
- 1.12 Die Gesamtmaßnahme ist durch einen Prüfstatiker zu überwachen. Der Abschlussbericht des Prüfstatikers ist der oberen Wasserbehörde bei der Abnahme zu übergeben.
- 1.13 Die Bestandspläne der fertiggestellten Maßnahme (Lageplan, Schnitte etc.) sind spätestens 2 Monate nach der Abnahme bei der oberen Wasserbehörde in digitaler Form und in Papierform (einfache Ausfertigung) einzureichen.
- 1.14 Die Erd- und Gründungsarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen – ZTD14 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer: 0421 / 362 12232 oder 362 – 12281 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes unter den vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

Auflagen im Hinblick auf die Belange der Kajennutzer

- 1.15 Während der Bauphase ist durch die TdV die Passierbarkeit durch Kajennutzer und von Begegnungsverkehr im Bereich der Baustelleneinrichtung durchgehend sicherzustellen.
- 1.16 Die TdV hat Beweissicherungsmaßnahmen an den im Baufeld befindlichen Gebäuden durchzuführen und die Termine mit den Anliegern abzustimmen.
- 1.17 Die betroffenen Anlieger sind durch die TdV über den Ablauf der Baumaßnahme und die damit verbundenen Beeinträchtigungen zu informieren und es hat eine enge Abstimmung mit diesen hinsichtlich der Planungssicherheit des jeweiligen Betriebes zu erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde ist von den durchgeführten Informationen und Abstimmungen in Kenntnis zu setzen.
- 1.18 Die TdV hat mit der Betreiberin des Kreuzfahrtterminals regelmäßige Abstimmungen im Hinblick auf die angemeldeten und erwarteten Schiffsankünfte im Zusammenspiel mit dem Baufortschritt und Bauablauf vorzunehmen und zu dokumentieren.

Auflagen im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes und der Abfallüberwachung

Bodenschutz

- 1.19 Für die Bodenbewegungen im Rahmen des Vorhabens ist ein Konzept für das Bodenmanagement der zuständigen Bodenschutzbehörde (Tel.-Nr. 0471/596-13147, Fax-Nr. 0421/496-13147 E-Mail: claudia.watermann@umwelt.bremen.de) spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Gesamtmaßnahme vorzulegen.
In dem Konzept sind mindestens folgende Punkte fachlich zu beschreiben und die weitere Vorgehensweise darzustellen:
- Zwischenlagerung der auszuhebenden Böden und Auffüllungsmaterialien (mit Lageplan der vorgesehenen Zwischenlagerflächen)
 - Massenbilanz für die verschiedenen Boden- und Aushubmaterialien (Böden, Auffüllungsmaterial, Baggergut)
 - Vorgehensweise beim Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV)
 - Schadstoffgehalte der auszuhebenden und einzubauenden Bodenmaterialien (aus Sandentnahmestellen)
- 1.20 Der Untersuchungsumfang für das Konzept ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen.
- 1.21 Mit der Baumaßnahme (Erdarbeiten) darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen Bodenschutzbehörde die unter 1.19 und 1.20 geforderten Unterlagen vorgelegt worden sind und seitens der Bodenschutzbehörde dem Beginn der Arbeiten zugestimmt worden ist. Diese Zustimmung ist der oberen Wasserbehörde bei der SKUMS, Referat 34, Frau Kerstin Plewa, Tel.-Nr.: 0421-361 13173, E-Mail: kerstin.plewa@umwelt.bremen.de umgehend zu übermitteln.
- 1.22 Die Erdarbeiten im Bereich der Baumaßnahme sind durch eine/n Sachverständige/n, die/der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt, gutachterlich zu begleiten.
- 1.23 Die Erdarbeiten sind zu dokumentieren. Der Bericht ist der zuständigen Bodenschutzbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Abfallüberwachung

- 1.24 Für den Rückbau der Oberflächenbefestigungen ist der zuständigen Abfallbehörde spätestens 1 Monat vor Beginn der Abbrucharbeiten ein Abbruch- und Entsorgungskonzept vorzulegen (Grundlage: „Dokumentation der orientierenden schadstofftechnischen Erkundungen“ der Fa. umtec vom 07.05.2019).
- 1.25 Für die Entsorgung der Abfälle ist von der TdV eine projektbezogene Erzeugernummer bei der zuständigen Abfallbehörde zu beantragen (Tel.-Nr. 0471/596-13147, Fax-Nr. 0421/496-13147 E-Mail: claudia.watermann@umwelt.bremen.de).

Auflagen in Hinblick auf die Belange der Bauordnung

- 1.26 Die TdV hat sicherzustellen, dass die Notausgänge sowie die Zugänge der Gebäude im Baufeld und die Feuerwehrezufahrten im Zuge der Baumaßnahme freigehalten werden. Weiterhin muss die Erreichbarkeit von Rettungsfahrzeugen sichergestellt sein.
- 1.27 Es darf keine Lagerung von Brandlasten an den im Baufeld befindlichen Gebäuden erfolgen.

Auflage im Hinblick auf die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

- 1.28 Für die wasserseitigen Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Baustelleneinrichtungsplan mit den Datenblättern über die eingesetzten schwimmenden Geräte beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee vorzulegen. Daraus soll hervorgehen, wie weit Baugeräte und Materialien in den Bereich der Bundeswasserstraßen hineinragen und ob Ankerketten und/oder Haltedrähte in Richtung Fahrrinne verlegt werden.

Auflagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Fischerei

- 1.29 Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist jegliche Beeinträchtigung der Fischerei zu vermeiden. Dazu zählen auch Beeinträchtigungen der Fangtätigkeiten des Kutters „Steinbock“, der regelmäßig auf der Außenweser im Bereich Bremerhaven dem Krabbenfang nachgeht. Sofern Beeinträchtigungen für die Schiffe bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zu erwarten sind, sind gemeinsame Lösungen mit der Fischerei im Vorfeld zu erarbeiten, um Auswirkungen auf die Fischerei gering zu halten. Ansprechpartner hierfür ist das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven, Herr Dr. Sebastian Schultz, Tel.-Nr.: 0471/97254 – 13, E-Mail: sebastian.schultz@sfa.niedersachsen.de.
- 1.30 Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Vorhabens in Bezug auf marine Säuger und Fische wird eine schlagende Rammtätigkeit saisonal eingeschränkt. Der Zeitraum jeweils von Mitte März bis Mitte Juni eines jeden Jahres ist ausgeschlossen.
- 1.31 Die zulässigen täglichen Zeiten für Schlagrammungen in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte März eines jeden Jahres sind auf max. 3,5 Stunden pro Tag begrenzt.
- 1.32 Zum Schutz von Schweinswalen und Seehunden sind durch die TdV akustische Vergrä-mungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind so auszuführen, dass 30 Minuten vor dem jeweiligen Rammbeginn (Schlagramme) ein sog. Pinger oder ähnliches Produkt in Betrieb genommen wird, der im Wirkraum befindliche Schweinswale und Seehunde vertreibt, bevor schädigende Stärken von Unterwasserschall erreicht werden. Der Pinger bleibt durchgehend bis zur Beendigung der Rammung angeschaltet.
- 1.33 Als zusätzliche Schutzmaßnahme ist 10 Minuten vor dem jeweiligen Rammen (Schlagramme) ein langsames Anrammen durchzuführen („Softstart“), damit ggf. nicht vergrämte Schweinswale, Seehunde und Fische, aber auch Nahrung suchende Vögel des Weserwattes verlärmte Bereiche rechtzeitig verlassen können.
- 1.34 Aufgrund der Bedeutung der naturschutzfachlichen Minimierungsmaßnahmen für die Einhaltung des Artenschutzrechts sowie für die Sicherung der FFH-Verträglichkeit ist die Umsetzung der Auflagen 1.31 – 1.33 in Form einer geeigneten Dokumentation der Form und der Zeiten von Rammarbeiten wöchentlich an die Naturschutzbehörde zu übersenden.
- 1.35 Zur weitest möglichen Abschirmung der Beleuchtungen während der Bauphase ist zur Minimierung der Anlockung von Insekten, Fledermäusen und Vögeln vorzusehen, unter Berücksichtigung

sichtigung der Anforderungen aus Arbeitssicherheit, Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs und anderer gesetzlicher Anforderungen „insektenfreundliche“ Beleuchtungseinrichtungen, insbesondere warmweiße LED-Lampen (Farbtemperatur max. 3000 K), mit Abschirmung nach oben / Blendschutz („Blendkappen“) einzusetzen. Außerhalb der Arbeitszeiten ist die Beleuchtung auszuschalten oder zu minimieren.

- 1.36 In Hinsicht auf mögliche Vorkommen der Flusseeeschwalben hat die TdV während des gesamten Bauzeitraums jeweils ab April im Vorfeld der Brutzeit bis einschließlich August durch eine ausreichend qualifizierte Person entsprechende Vorkommen zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist jeweils zeitnah der Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 1.37 Vorkommen von Flusseeeschwalben während der Brutzeit sind zum Ausschluss des Erfüllens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen frühzeitig vor einer Ansiedlung ausreichend sicher zu vergrämen, soweit der Fortgang der Baumaßnahmen für die Brutzeit nicht zumutbar unterbrochen werden kann.
- 1.38 Soweit mehr als 20 zu vergrärende Individuen der Flusseeeschwalbe festgestellt werden, ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durch die TdV ein drittes Brutfloß auf der Alten Weser zu installieren und ebenfalls für Bruten dieser Art zu sichern.
- 1.39 Ein Bauablaufplan, der während der Baumaßnahme von der TdV zu aktualisieren ist, ist der Naturschutzbehörde bei der SKUMS, Frau Wernick, E-Mail: martina.wernick@umwelt.bremen.de, 3 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme sowie in der aktuellen Fassung während der Baumaßnahme nachrichtlich in digitaler Form zu übermitteln.
- 1.40 Die zur Kompensation des Vorhabens im Maßnahmenbereich 9 der unteren Lune zugeordneten Aufwertungen sind dauerhaft zu erhalten. Zur dauerhaften Absicherung der Kompensationsmaßnahmen ist von der TdV bis spätestens zum 01.03.2022 eine ergänzende Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und mit dem Unterhaltungsverband Nr. 80 Untere Lune abzuschließen.

Die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Naturschutzbehörde Bremen abzustimmen. Die bauliche Umsetzung der Maßnahmen ist durch die TdV schnellstmöglich vorzunehmen und bis spätestens Ende 2023 abzuschließen. Baubeginn und Bauabschluss sind der Naturschutzbehörde Bremen jeweils zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die naturschutzbehördliche Abnahme der Baumaßnahmen erfolgt durch gemeinsame Ortsbegehung und ist zu protokollieren.

Die Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahmen im Maßnahmenbereich 9 in Hinblick auf die in Planunterlage 3.1, Kap. 7.4 genannten Ziele der Kompensation ist anhand einer Gewässerstrukturkartierung, Gewässergütebestimmung und Erfassung der aquatischen Fauna (Fische, Amphibien, Makrozoobenthos) im dritten und sechsten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen zu belegen. Die Gutachten sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Bremen zu beauftragen, die Ergebnisse sind dieser zeitnah vorzulegen. Bei festgestellten Funktionsdefiziten sind angemessene korrigierende Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde Bremen abzustimmen und durchzuführen.

Auflagen im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes und des Arbeitsschutzes

- 1.41 Geräuschintensivere Baugeräte, wie Vibrationsrammen und ähnliches, die positionsgebunden betrieben werden, sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung mit größtmöglichem Abstand zu den schutzbedürftigen Bebauungen aufzustellen. Kleinere geräuschintensive Baumaschinen, wie z.B. Baustellenkreissägen, sollen in Richtung der Immissionsorte durch Stellwände abgeschirmt werden. Die Bündelung positionsgebundener Baumaschinen hat in entfernten Bereichen zu erfolgen.
- 1.42 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Baugeräte, die in den Anwendungsbereich der Spalte 1 der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (32. BImSchV³) fallen, müssen die Grenzwertvorgabe der Stufe II aus dem Jahr 2006 erfüllen. Bei der Ausführung der Baumaßnahme müssen unnötige Leerlaufzeiten der Baumaschinen und LKW vermieden werden.
- 1.43 Die Bauarbeiten sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik (z. B. Vorrütteln der Tragbohlen, Schlagen der Tragbohlen unter dem Einsatz eines Faltenbalgs oder eines vergleichbaren Schallschutzkamins, Einsatz lärmarmen Baumaschinen) auszuführen.
- 1.44 Der Planfeststellungsbehörde ist vor Baubeginn ein Ansprechpartner auf der Baustelle mit Weisungsbefugnis zu benennen.
- 1.45 Die geräuschintensiven Bauarbeiten sind werktags, grundsätzlich in der Zeit zwischen 7:00 und 18:30 Uhr durchzuführen, wobei die im Zeitfenster angefangenen Arbeiten „Letzte Bohle“ fertiggestellt werden dürfen.
- 1.46 Die Rammarbeiten zum Einbringen der Spundwandbohlen sind soweit wie möglich im Vibrationsverfahren auszuführen, der Einsatz der Schlagramme ist auf ein Minimum zu reduzieren. Für das Einbringen der Tragbohlen ist ein Faltenbalg oder ein vergleichbarer Schallschutzkamin einzusetzen.
- 1.47 Die betroffenen Anlieger sind über Ausmaß, Zeiten und Erforderlichkeit der zu erwartenden Baulärmbelastung und sowie Schutzmaßnahmen durch ein entsprechendes Informationsblatt 4 Wochen vor Baubeginn zu informieren. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 1.48 Die TdV hat auf dem Bauschild den Kontakt einer Ansprechperson für einen Beschwerdefall anzugeben. Weiterhin ist auf der Homepage der TdV ein Link zu den Kontaktdaten einer Ansprechperson für den Beschwerdefall zu hinterlegen.
- 1.49 Nach der Arbeitsstättenverordnung müssen auf der Baustelle Unterkünfte, Waschräume und Toiletteneinrichtungen in ausreichender Zahl für die Bauarbeiter vorhanden sein.
- 1.50 Die gesamte Baumaßnahme, d. h. Abbruch und Neubau, unterliegen den Bestimmungen der Baustellenverordnung. Die TdV hat 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme die Arbeiten gemäß der Baustellenverordnung bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven, Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, anzukündigen.
- 1.51 Für die Maßnahme ist von der TdV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen oder erstellen zu lassen und der Gewerbeaufsicht vor Baubeginn vorzulegen.

³ Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Auflagen im Hinblick auf die Belange des Oberflächengewässerschutzes

- 1.52 Für die zukünftige Niederschlagswasserbeseitigung auf den Flächen und damit verbundene Einleitung in ein Gewässer ist rechtzeitig eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 1.53 Bei den Arbeiten sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um eine Belastung der Gewässer zu minimieren. Schwimmende Abfälle sind täglich abzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Staubentwicklungen sind ggf. durch Befeuchtungsmaßnahmen zu minimieren. Sofern hierfür Hafenwasser verwendet wird, bedarf dies eines Nachtrages zur Planfeststellung, der rechtzeitig von der TdV zu beantragen ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Grundwasserabsenkung geplant sein sollte.
- 1.54 Eine ggf. notwendige Zwischenlagerung von Abbruchmaterial, insbesondere von belastetem Material, ist so durchzuführen, dass keine Schadstoffe durch Wind oder Niederschlagswasser in die Umgebung gelangen können. Freiliegende Halden sind mit geeignetem Material gesichert abzudecken.
- 1.55 Werden wassergefährdende Stoffe in Fässern oder Gebinden abgefüllt, gelagert oder verwendet, müssen diese Behälter im Regelfall über einen dichten und beständigen Auffangraum aufgestellt werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät versehen sind.
- 1.56 Alle anfallenden wassergefährdenden Stoffe, die sich ggf. auf den Lagerflächen sammeln, sind sicher zurückzuhalten, umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Aufnahmematerialien und/ oder Einsatzgeräte ist zu gewährleisten.
- 1.57 Es sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, die im Schadensfall einen Abfluss von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in das Entwässerungsnetz verhindern.
- 1.58 Gelangen trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in den Regenwasserkanal, ins Gewässer oder in den Boden, so ist dieses der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nebenbestimmungen im Hinblick auf die Belange der Leitungsträger (wesernetz Bremerhaven GmbH, Vodafone GmbH, EWE Netz GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH)

- 1.59 Die TdV hat sicherzustellen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen der wesernetz Bremerhaven GmbH, Wasserleitungen inkl. Hausanschlüsse, durch die Maßnahme nicht beschädigt werden.
- 1.60 Die TdV hat sicherzustellen, dass die bauausführende Firma vor Arbeitsbeginn die Beschaffung des kompletten Planwerkes aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der Netzauskunft der wesernetz Bremerhaven GmbH unter:
<https://www.wesernetz.de/geschaeftspartner/leitungsauskunft>
tätigt und vor Ort vorhält.
Im Zuge des Vorhabens notwendige Umverlegungen der Leitungssysteme sind mit der Planungsabteilung von Wesernetz abzustimmen. Für notwendige Verlegungen ist ein Vorlauf von mindestens 8 Wochen erforderlich.

Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind zu beachten und einzuhalten.

- 1.61 Die TdV hat sicherzustellen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen der Vodafone GmbH durch die Maßnahme nicht beschädigt werden. Im Zuge des Vorhabens notwendige Umverlegungen der Leitungssysteme sind mit Vodafone GmbH (TDRG-N.Bremen@vodafone.com) abzustimmen. Für notwendige Verlegungen ist ein Vorlauf von mindestens 3 Monaten erforderlich.
Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der Vodafone GmbH sind zu beachten und einzuhalten.
- 1.62 Die TdV hat sicherzustellen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH durch die Maßnahme nicht beschädigt werden. Die TdV hat sicherzustellen, dass die mit den Baumaßnahmen beauftragte Firma die notwendigen Planunterlagen der Versorgungsleitungen bei dem Leitungsunternehmen anfordert. Detailpläne können bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordert werden, oder bei der Trassenauskunft Kabel unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>.
- 1.63 Die TdV hat sicherzustellen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen der EWE Netz GmbH durch die Maßnahme nicht beschädigt werden. Im Zuge des Vorhabens notwendige Umverlegungen der Leitungssysteme sind mit der EWE Netz GmbH abzustimmen.
- 1.64 Sollten im Baufeld oder bei der Baufeldfreimachung entgegen den bisherigen Kenntnissen weitere Leitungen von anderen Leitungsträgern angetroffen werden, sind jegliche Leitungen bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern und sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber von der TdV zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.

Auflagen im Hinblick auf die Belange der Hafensicherheit

- 1.65 Die Ausstattung der Kaje, insbesondere Poller und Fender, ist mit dem Hansestadt Bremischen Hafenamt (HBH) abzustimmen und festzulegen. Die Zustimmung des HBH ist der oberen Wasserbehörde bei der SKUMS, Referat 34, Frau Kerstin Plewa, Tel.-Nr.: 0421-361 13173, E-Mail: kerstin.plewa@umwelt.bremen.de umgehend zu übermitteln.
- 1.66 Während der gesamten Bauzeit ist das Hansestadt Bremische Hafenamt über die Lage der wasserseitig eingesetzten Geräte zu informieren. Es ist für den Einsatz der Geräte die Zustimmung der Hafenbehörde und ggfls. des Wasser- und Schifffahrtsamtes einzuholen. Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Einfahrten zu Nord- und Kaiserschleuse durch Baugeräte behindert werden.
- 1.67 Um die Möglichkeiten der Kajebelegung während der Erstellung des Bauwerks zu ermöglichen, dürfen die im Bestandsbauwerk zurzeit verfügbaren Poller nicht zurückgebaut werden bis die endgültige Ausstattung der Kaje erfolgt ist.

2 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs.2 Nr. 5 BremVwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor,

- wenn diese aufgrund von unvorhergesehenen, wesentlichen Bauverzögerungen im Hinblick auf die Kajennutzer notwendig werden.

3 Hinweise

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Hinweise

- 3.1 Oberirdische Gewässer und das Grundwasser dürfen während der Herstellung der Maßnahmen nicht verunreinigt werden oder in ihrer Eigenschaft nachteilig verändert werden.
- 3.2 Bei der Einrichtung von Lagerbereichen für wassergefährdende Stoffe (Hydrauliköle, Schmierstoffe, Reinigungsmittel etc.) und beim Umgang mit diesen Stoffen sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV⁴) zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Durch Hochwasser und Eisgang können Schäden am Grundstück sowie an darauf befindlichen Bauwerken und Anlagen verursacht werden.
- 3.4 Nach derzeitigen Erkenntnissen beträgt der Bemessungswasserstand im Bereich Weser in Bremerhaven +6,62 m NHN. Darin sind Wellenschlag und Eisgang nicht enthalten.
- 3.5 Die Informationen zu den zu erwartenden Sturmflutwasserständen werden im Internet unter www.bsh.de oder über den Rundfunk bei Sturmflutgefahr verbreitet. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich automatisch über das Alarmierungssystem FACCT24 des Wasserstandvorhersagedienstes bei dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg (Tel.: 040/31903190) per Telefon / Fax informieren zu lassen.
- 3.6 Aufgrund der exponierten Lage ist mit erhöhten Windlasten (Windlastzone 4) zu rechnen.
- 3.7 Sämtliche Entwässerungsanlagen bzw. -bauwerke sind fachgerecht und nach den DIN-Vorschriften herzustellen.
- 3.8 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Wasserbehörde sofort anzuzeigen. Auf die Regelung des § 102 BremWG⁵ wird verwiesen.

Hinweise im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes und der Abfallüberwachung

- 3.9 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten, bzw. bei externer Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung.

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

⁵ Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262-2180-a-1), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Regelung von Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 15. 12. 2015 (Brem.GBl. S. 622).

- 3.10 Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß Bremischen Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) § 3 Abs. 1 unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- 3.11 Für die bei dem Vorhaben anfallenden gefährlichen Abfälle (z. B. asbesthaltiger Asphalt) sind die gesetzlichen Nachweispflichten zur Entsorgung dieser Abfälle aufgrund der geltenden Nachweisverordnung zu beachten.
- 3.12 Es ist ein Register entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register hat Informationen über Art, Menge, Beschaffenheit und Entsorgung aller anfallenden Abfälle zu enthalten. Das Register ist zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 3.13 Im Zusammenhang mit den Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sowie u.a. die Gefahrstoffverordnung und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Fragen zur Arbeitssicherheit sind mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu klären.

Hinweise im Hinblick auf die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

- 3.14 Für eine eventuelle Entnahme des Sandes aus der Unterhaltung der Weser ist eine gesonderte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig, d.h. mind. 8 Wochen vor der Maßnahme, beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee zu beantragen.
- 3.15 Ein Sedimenteintrag in die Weser kann im Zuge der Spülwasserrückführung während der Hinterfüllung der neuen Kaje hervorgerufen werden. Im Rahmen der üblichen Unterhaltung der Liegestellen und der Zufahrten ist sicher zu stellen, dass diese Sedimente keinen Einfluss auf die Tiefenverhältnisse der Fahrrinne nehmen.

Hinweise im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes und des Arbeitsschutzes

- 3.16 Es wird auf die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁶ und der AVV Baulärm⁷ verwiesen.
- 3.17 Es wird zudem auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV⁸), insbesondere § 15 GefStoffV, der BaustellV⁹ und der ArbStättV¹⁰ verwiesen.

⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017)

⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beil. Zum BAnz. Nr. 160)

⁸ Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist

⁹ Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist

¹⁰ Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

3.18 Es wird auf die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes¹¹ verwiesen.

III. Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

A. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

- A.1** Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen und der Nautik erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- A.2** Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- A.3** An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.
- A.4** Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
- A.5** Während des Baus und Betriebs der Anlage dürfen keine Stoffe in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.
- A.6** Es ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle im Bereich der Anlage und der Zufahrt frei von Hindernissen ist.
- A.7** Die Anlage und deren Zufahrten ist so herzustellen, einzurichten und zu unterhalten, dass sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt.
- A.8** Während der Herstellung und des Betriebs der Anlage ist die erforderliche Wassertiefe vor der Anlage und in den Zufahrten herzustellen und zu erhalten. Bagger- und Räumarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem WSA Weser-Jade-Nordsee unter Beachtung der Handlungsanweisung "Gemeinsame Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in Küstengewässern" (GÜABAK-WSV) vorgenommen werden.
- A.9** Baggerungen sind so durchzuführen, dass eine möglichst ebene Sohle entsteht und zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen. Das Ausbaggern von Löchern ist nicht zulässig.
- A.10** Bei Hochwassergefahr hat der Unternehmer ohne besondere Aufforderung im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

B. Besondere Auflagen und Bedingungen

- B.1** Der Unternehmer hat zu Beginn der Bauarbeiten die für die Baustelle verantwortliche Person mit ständigen Kontaktdaten der Verkehrszentrale Bremerhaven telefonisch unter 0471 / 4835-333 oder elektronisch unter vts-bremerhaven@wsv.bund.de mitzuteilen.
- B.2** Die Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Schiffverkehrs darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Der Unternehmer hat jeden Beginn und das Ende von wasser-

¹¹ Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist

seitig durchzuführenden Bauarbeiten, sowie alle Arbeiten, die eine besondere Rücksichtnahme der durchgehenden Schifffahrt bedürfen (z.B. Einsatz von Tauchern), der Verkehrszentrale Bremerhaven über die vorgeschriebenen UKW Sprechfunkkanäle oder telefonisch unter 0471 / 4835-333 anzumelden.

- B.3** Der Unternehmer hat besondere Anordnungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu befolgen, die erlassen werden, um Gefahren, die von der Baustelle ausgehen oder auszugehen drohen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können, zu verhüten oder deren schädliche Auswirkung zu verringern.
- B.4** Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
- B.5** Es dürfen an den schwimmenden Arbeitsgeräten außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.
- B.6** Anker, Ankertrossen, Zug- oder Halteseile der Fahrzeuge/schwimmenden Geräte dürfen nicht bis in die Fahrrinne reichen. Außerhalb der Fahrrinne ausgelegte Ankertrossen, Zug- oder Halteseile sind so rechtzeitig zu fieren, dass bei der Annäherung von Schifffahrt die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt nicht gefährdet wird.
- B.7** Während der Zeiten, in denen die Arbeiten ruhen oder eingestellt sind, sind die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte aus dem Fahrwasser an einen sicheren Liegeplatz zu verholten.
- B.8** Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat der Unternehmer ohne besondere Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, die das Abtreiben von Fahrzeugen/schwimmenden Geräten und/oder lagerndes Baumaterial in die Bundeswasserstraße verhindern.
- B.9** Während der Baumaßnahme verlorengegangene Gegenstände wie Anker, Ketten, Seile, Stahl- und sonstige Bauteile, Baustellenausrüstung etc. sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bremerhaven anzuzeigen und in geeigneter Weise aus der Bundeswasserstraße zu bergen.

IV. Unterhaltung

Die Gewässer im Bereich des Vorhabens sind von der bremenports GmbH & Co. KG, in Vertretung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen (SWH), wiederum in Vertretung der Freien Hansestadt Bremen (Land) zu unterhalten.

V. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden.

Es wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, denen nur teilweise stattgegeben werden konnte. Sie sind unter B V Nr. 1 aufgeführt und, soweit sie nicht berücksichtigt werden konnten, dort begründet.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

VII. Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **345.000 Euro** festgesetzt.

Über die festgesetzte Gebühr wird eine gesonderte Rechnung übermittelt.

B Begründung

I Träger und Beschreibung des Vorhabens

Die TdV hat die Erneuerung der Columbuskaje einschließlich erforderlicher Anschlüsse und sonstiger Anlagen, sofern diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Kaje erforderlich sind, beantragt.

Es sind folgende bauliche Maßnahmen vorgesehen:

- Der Neubau einer kombinierten Spundwand auf rd. 840 m Länge und etwa 20,0 m Abstand zur bestehenden Kaje.
- Die Rückverankerung der Spundwand mit Schrägpfählen bzw. im Bereich des Übergangs zur Kaje 66 im Norden mittels einer horizontalen Verankerung mit Rundstahlankern, welche an eine Betongurtung mit Schrägpfählen angeschlossen werden.
- Hinterfüllung der neuen Spundwand mit Sand (ca. 300.000 m³).
- Rückbau und Wiederherstellung von rd. 1.000 m² Oberflächenbefestigung für die Herstellung des Betongurtes im Übergangsbereich zur Kaje 66.
- Ausbau von ca. 2.000 m³ Auffüllung bzw. Bodenersatzkörper mit anschließender Verfüllung.

Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen und der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung).

Durch das Vorsetzen der neuen Spundwand auf rd. 840 m Länge und ca. 20,0 m Abstand zur bestehenden Spundwand werden ca. 17.000 m² der Bundeswasserstraße landfest gemacht. Die Fläche geht auf Grundlage der Regelungen des § 1 Absatz 5 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)¹² in das Eigentum des Landes über.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, Standort Bremerhaven hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Mit der Stellungnahme vom 09.11.2020 wurden Anmerkungen zur Änderung der Eigentumsverhältnisse durch das Vorhaben übermittelt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Grenzen der neuen Kaje eingemessen und es erfolgt gem. § 1 Abs. 5 WaStrG eine Übertragung der Flächen von der Bundesrepublik

¹² Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist

Deutschland auf die Freie Hansestadt Bremen durch einen gemeinsamen Antrag an das Grundbuchamt.

II Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Die TdV hat am 31.08.2020 die wasserrechtliche Planfeststellung für die Erneuerung der Columbuskaje in Bremerhaven beantragt. Ergänzt wurde dieser Antrag am 19.03.2021 durch einige Konkretisierungen und Modifikationen, im Wesentlichen die Modifikationen der Polleranordnung und des Bauablaufs.

Am 22.09.2021 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 29.09.2020 bis 28.10.2020 im Hause der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) in Bremerhaven, Bussestraße 27-29, 27570 Bremerhaven, öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in dem Schreiben hingewiesen wurde.

Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 26.09.2020 in den Bremer und Bremerhavener Tageszeitungen. Sie enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Datum für das Ende der Einwendungsfrist wurde der 11.11.2020 genannt.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS)
 - o Referat Bodenschutz
 - o Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft
 - o Referat Immissionsschutz
 - o Referat Hochwasser- und Küstenschutz, Wasserwirtschaft
 - o Referat Naturschutz
 - o Referat Oberflächengewässerschutz, kommunale Abwasserbeseitigung
 - o Referat Bauordnung
- Magistrat der Stadt Bremerhaven
 - o Gesundheitsamt
 - o Stadtplanungsamt
 - o Umweltschutzamt Naturschutzbehörde
- Feuerwehr Bremerhaven
- Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, Standort Bremerhaven
- Hansestadt Bremisches Hafenamt
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven
- Geologischer Dienst für Bremen
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung 1 Bremen
- Wesernetz Bremen GmbH
- PLEdoc
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- EWE Netz GmbH
- EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst
- swb Bremerhaven GmbH
- hanseWasser GmbH
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
- Arbeiternehmerkammer Bremerhaven
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Bremen und Bremerhaven
- NABU Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e.V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. ,Sportfischerverband
- Festma Vertäu GmbH
- Columbus Cruise Center Bremerhaven GmbH Kreuzfahrtterminal
- Portco (Bremerhaven) GmbH

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Durch Betroffene sind Einwendungen erhoben worden.

Mit Schreiben vom 31.05.2021 lud die Planfeststellungsbehörde zu einer Online-Konsultation gemäß § 73 Abs. 6 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) und § 5 des

Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz) ein, eine amtliche Bekanntmachung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung am 22.05.2021.

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden unter Punkt B V dieses Beschlusses bewertet.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Vorhaben geäußert:

- SKUMS, Referat Quantitative Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz
- SKUMS, Referat Qualitative Wasserwirtschaft
- SKUMS, Bodenschutz- und Altlastenbehörde
- SKUMS, Referat Immissionsschutz
- SKUMS, Referat Naturschutz
- SKUMS, Referat Bauordnung
- Kampfmittelräumdienst der Polizei Bremen
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven
- Gesundheitsamt beim Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Hansestadt Bremisches Hafenamts
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Stadtplanungsamt beim Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Betriebsstelle Stade
- Wesernetz Bremerhaven GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- EWE Netz GmbH

Folgende Stellen haben mitgeteilt, dass keine Betroffenheit vorliegt oder keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen:

- Umweltschutzamt beim Magistrat der Stadt Bremerhaven (Naturschutzbehörde)
- Feuerwehr Bremerhaven
- PLEdoc GmbH
- hanseWasserGmbH

Folgender Verband hat sich zu dem Vorhaben geäußert:

- Vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Regionalverband Unterweser e. V., Bremerhaven ist im Rahmen der Online-Konsultation eine Stellungnahme übermittelt worden.

Weiterhin sind zwei Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Davon wurde eine Einwendung im Verfahren zurückgezogen.

Nach Durchführung der Anhörung und Auslegung der Planunterlagen sind durch die TdV am 19.03.2021 ergänzende Unterlagen zum Vorhaben vorgelegt worden. Ergänzt wurde der Antrag durch einige Konkretisierungen und Modifikationen, im Wesentlichen die Modifikationen der Polleranordnung und des Bauablaufs.

Die dazu durchgeführte Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass mit den vorgelegten Änderungen der Unterlagen keine erstmalige oder eine stärkere Betroffenheit des Aufgabenbereichs einer Behörde oder Belange Dritter verbunden ist. Somit bedurfte es keiner erneuten öffentlichen Auslegung.

III Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben – die Erneuerung der Columbuskaje in Bremerhaven- stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesem Begriff fasst § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 BremVwVfG der 11.11.2020. Durch die vom TdV eingereichten Unterlagen, der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch die TdV und der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2 Verfahren / Zuständigkeit

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, BremWG, BremVwVfG und des UVPG¹³ wurden beachtet.

Als obere Wasserbehörde ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sachlich (§ 93 Abs. 4 Ziff. 2 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 3 BremWG) zuständig.

IV Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

1 Grundsätzliche Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist gegeben.

¹³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)

Der Neubau der Kaje ist Teil einer umfangreichen Sanierung alter Bestandskajen im Hafengebiet, die ihr Lebensalter erreicht haben und durch Bauwerksschäden gekennzeichnet sind.

Der Zweck der beantragten Baumaßnahme ist es, die abgängige Kaje durch einen Kajenneubau zu ersetzen.

Die Columbuskaje liegt im stadtbremischen Überseehafengebiet und erstreckt sich auf einer Länge von rd. 1.000 m von der weseuseitigen Südspitze der Columbusinsel. Die Kaje liegt etwa zwischen Weser-km 68,1 und 69,1. Wasserseitig besteht die Zufahrt vom Weser-Fahrwasser.

2 Variantenprüfung

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens braucht die Planfeststellungsbehörde nicht alle denkbaren Planungsalternativen zu beurteilen, sondern hat im Hinblick auf die betroffenen Belange die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen.

Mit der Planung des Vorhabens wurden durch die TdV verschiedene Varianten geprüft, die hinsichtlich ihrer technischen Eignung und Wirtschaftlichkeit untersucht und bewertet wurden. In die Prüfung wurden ebenfalls die wasserwirtschaftlichen Anforderungen, der bautechnische Zustand der bestehenden Kaje und betriebliche Aspekte, Umwelt- und Stadtbildaspekte sowie Umsetzungsrisiken einbezogen.

Für den Variantenvergleich bestanden folgende wesentliche Planungsrandbedingungen:

- o Die überbaute Pierplatte am Südanchluss kann aufgrund des baulichen Zustands weiter uneingeschränkt genutzt werden und bleibt erhalten. Alle Planungsansätze ermöglichen aber eine Erweiterung/Verlängerung zu einem späteren Zeitpunkt.

- o Der Kreuzfahrtbetrieb soll während der baulichen Umsetzung möglichst wenig gestört werden.

- o Berücksichtigung der Ausgangslage, dass die Kreuzschiffahrt uneingeschränkte Bedingungen über die gesamte Länge der Kaje benötigt, um bedarfs- und zeitgerecht einen Umschlag gewährleisten zu können.

- o Die bestehende Uferbefestigung ist soweit wie möglich zu erhalten. Der Bestand wird für den Lastabtrag einer neuen Uferbefestigung (z. B. als Ankerelement für die Rückverankerung einer neuen Uferwand) allerdings nicht berücksichtigt, da keine dauerhaften Bauwerkseigenschaften mehr festgelegt werden können.

- o Die Uferbefestigung wird wie bisher keine eigenständige Hochwasserschutzfunktion übernehmen. Die Kaje-Oberkante wird an das bestehende Höhenniveau angepasst.

- o Die geprüften Varianten entsprechen der heutigen Normung und berücksichtigten eine rechnerische Hafensohle bei NHN -12,00 m (SKN -9,45 m).

- o Die Herrichtung der Rückverankerung muss in einem ausreichenden Abstand vor dem Altbestand ausgebildet werden, um eine Interaktion zw. altem und neuem Bauwerk zu vermeiden. Ein Neubau wird insofern mindestens 20,0 m über den Bestand in Richtung Weser hinausführen. Der Abstand gewährleistet, dass die neue Rückverankerung die Altkonstruktion

aus eng stehenden Holzpfählen nicht kreuzt und gleichzeitig ausreichend geneigt ist, um die Horizontalkräfte aufzunehmen.

o Die Anforderungen an die Mindestabstände zur Fahrrinne der Bundeswasserstraße Weser werden, auch unter Berücksichtigung breiterer Schiffe als bisher, eingehalten.

o Die Herrichtung soll eine einfache, robuste, dauerhafte Konstruktion darstellen.

Im Folgenden werden die von der TdV vorgetragenen unterschiedlichen Varianten zusammenfassend dargestellt.

Nullvariante

Beschreibung: Bei einer Wahl der Nullvariante, d. h. bei Beibehaltung des heutigen Zustands, können die Nutzungen der Kaje für den Schiffsverkehr und der angrenzenden Hafenflächen, aufgrund des schlechten Bauzustands der Ufereinfassung, nicht mehr gewährleistet werden.

Bewertung: Die Nullvariante würde eine Aufgabe der Kaje und der Nutzungen bedeuten. Aufgrund der Bedarfslage und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Hafenstandortes, der regionalwirtschaftlichen Stärkung der Seestadt sowie der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, scheidet diese Variante für den Hafenstandort Bremerhaven aus.

Sanierung/Instandsetzung

Beschreibung: Eine Sanierung der Schäden würde zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Situation an sich führen, d. h. zu einer Verbesserung der Standsicherheit der alten Kaje. Infolge dessen würden Maßnahmen am Bestand nur wenig dauerhafte Ergebnisse erzielen. Die geringere Lebensspanne einer Instandsetzung gegenüber eines Neubaus ist wirtschaftlich nicht zu vertreten.

Bewertung: Aufgrund des Bauwerkzustands und der eingetretenen Schäden ist eine Instandsetzung der Kaje mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Ausführung Neubau

Für die Ausführung des Neubaus wurden verschiedene Varianten einer Betrachtung unterzogen.

Der geplante Abschnitt der Columbuskaje dient vorrangig der Abfertigung und Ausrüstung von Kreuzfahrtschiffen. Die Passagierzahlen und Schiffsanläufe entwickelten sich in den vergangenen Jahren positiv. Für die zukünftige Bedarfsplanung kann davon ausgegangen werden, dass die Columbuskaje nach einer Übergangszeit wieder mit einer entsprechenden Auslastung vom Kreuzfahrtgeschäft genutzt werden wird. Insofern sind die allgemeinen Anforderungen für die Versorgung der Schiffe und die Passagierabfertigung eine entscheidende Grundvoraussetzung für die Planung eines Ersatzbauwerks für die nur noch eingeschränkt standsichere alte Kajenkonstruktion. Weiterhin soll die Kaje für optionale Nutzungsmöglichkeiten bereitstehen.

Trotz der höheren Baukosten kann lediglich die Spundwandlösung mit Betonholm die wesentlichen Anforderungen der heutigen und zukünftigen Nutzung der Columbuskaje erfüllen und eine wirtschaftliche Nutzung der Kaje gewährleisten. Langfristig bietet der Ausbau die Möglichkeit auf geänderte Anforderungen einer Nutzung flexibel reagieren zu können. Vor

diesem Hintergrund wurde eine konventionelle Ausbildung der neuen Uferwand in Form einer Spundwand mit Betonholm als Vorzugsvariante gewählt.

Nach Prüfung der von der TdV vorgelegten Planung ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Ziele nicht durch geeignete Alternativen zu dem Vorhaben erreicht werden können. Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. Soweit es um Belange geht, deren Betroffenheit durch Auflagen zu mindern ist, wird diesen in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Auflagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen einerseits und den weiterhin zu berücksichtigenden Belangen andererseits dar.

3 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich gemäß Nr. 13.11.2 der Anlage 1 zu § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um Vorhaben, für welche hinsichtlich der Erfordernisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Vorprüfung - veröffentlicht am 17.09.2020 - hat ergeben, dass das vorliegende Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

4 Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben liegt im Gemeindegebiet innerhalb des stadtbremischen Überseehafens in einem Bereich, für den kein Bebauungsplan existiert. Das Vorhaben wird zudem außerhalb eines Bebauungszusammenhangs errichtet. Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches ist die Fläche insofern als Außenbereich anzusprechen und es greift die Eingriffsregelung nach §§ 13ff. BNatSchG in Verbindung mit dem Bremischen Naturschutzgesetz (BremNatSchG).

Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu ermitteln und darauf aufbauend sind landschaftspflegerische Maßnahmen abzuleiten, die geeignet sind

- o diese soweit wie möglich zu minimieren,
- o unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen und
- o für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände Ersatz zu schaffen.

In der Planunterlage 3.1 sind von der TdV die mit Vorhaben verbundenen Eingriffe umfassend dargestellt. Es wurden sämtliche Beeinträchtigungen des Vorhabens beschrieben und mögliche Minimierungsmaßnahmen genannt. Weiterhin wurden für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Mit Datum vom 24. August 2020 ist von der Naturschutzbehörde eine naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) iVm § 24a BremNatG auf der Grundlage der Antragsunterlagen (Stand 06.2020) abgegeben worden. Diese wurde den Antragsunterlagen beigelegt (s. Unterlage 4.3).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind die vorgelegten Antragsunterlagen von der Naturschutzbehörde nochmals eingehend aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft und es ist mit Schreiben vom 11.11.2020 und 15.03.2021 eine Stellungnahme abgegeben worden.

Die naturschutzrechtliche Kompensation für den Neubau der Columbuskaje wird dem Kompensationspool an der Unteren Lune, Maßnahmenbereich 9 in Niedersachsen zugeordnet. Die Maßnahmen im Maßnahmenbereich 9 sind in Planunterlage 3.1, Kap. 7.4 dargestellt.

Die Ziele der Kompensation sind:

- die naturnahe Ausbildung der Uferbereiche,
- die Verbesserung der Gewässergüte der Unteren Lune,
- die Entwicklung von Röhricht und ufernahen Gehölzstrukturen,
- Förderung der für Marschgewässer typischen aquatischen Fauna und Flora.

Die erforderlichen ökologischen Aufwertungen im Umfang von 3,40 Flächenäquivalente (ha) wurden von der TdV ausweislich eines Abbuchungsnachweises gegenüber der Naturschutzbehörde nachgewiesen.

Dem Kompensationspool an der Unteren Lune liegt eine Vereinbarung zwischen der TdV und dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie dem Unterhaltungsverband Nr. 80 Untere Lune aus dem Jahr 2012 zugrunde, in der die Vereinbarungspartner erklären, die Ufer des Unterlaufs der Lune naturnah ausbauen zu wollen.

Die TdV hat auf der Grundlage dieser Vereinbarung zur Realisierung des Kompensationspools an der Untere Lune eine wasserrechtliche Plangenehmigung zur „Naturnahen Gestaltung der Ufer an der Unteren Lune“ beim NLWKN beantragt, diese wurde am 08.01.2014 erteilt.

Die erzielte naturschutzfachliche Aufwertung steht demnach der TdV als Kompensation für Hafenbaumaßnahmen zu. Gemäß dieser Vereinbarung wird das Land Niedersachsen bzw. der Unterhaltungsverband der TdV entsprechende Nutzungsrechte zur Durchführung und zur Erhaltung der umzusetzenden Maßnahmen und für ggf. erforderlich werdende Begleituntersuchungen auf den dortigen Eigentumsflächen einräumen.

Der Unterhaltungsverband hat mit einer E-Mail vom 04.08.2021 gegenüber der TdV die Bereitschaft erklärt, innerhalb der nächsten sechs Monate mit ihr und der Naturschutzbehörde Bremen eine ergänzende Vereinbarung zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen an der Lune (Maßnahmenbereich 9) zu schließen. Hierzu wird auf die Auflage 1.40 verwiesen.

Entgegen der Darstellung in der Antragsunterlage 3.1 kann eine temporäre Nutzung des Planungsgebiets durch nahrungssuchende streng geschützte Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Da der vom Vorhaben betroffenen Raum jedoch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für diese Arten darstellt, keine Funktionen für die Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten übernimmt und Individuen bei Bau, Anlage und Betrieb zudem ausweichen können, werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Die Naturschutzbehörde hat weiterhin festgestellt, dass geschützte Biotope im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Die Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten des angrenzenden FFH-Gebietes DE 2417-370 „Weser bei Bremerhaven“ sind durch die TdV in den Antragsunterlagen fachlich korrekt und nachvollziehbar dargelegt worden. Bei Realisierung der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung der Naturschutzbehörde vom 24. August 2020 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, auch in Verbindung mit den anderen genannten Vorhaben, nicht zu erwarten.

Aufgrund der Vorgaben der Naturschutzbehörde werden der TdV mit der Auflage Nr. 1.37 aufgegeben, ggf. erforderliche Vergrümnungsmaßnahmen abzustimmen. Im Übrigen sind neben den o. g. Vorgaben zu Vermeidungsmaßnahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung der Naturschutzbehörde die in der Planunterlage 3.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich des Vorhabens mit Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die TdV verbindlich.

Mit Schreiben vom 05.08.2021 hat die Naturschutzbehörde gemäß § 8 Abs. 1 BremNatG ihr Einvernehmen zu den Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG erklärt.

5 Gewässerökologische Auswirkungen des Vorhabens

Aktuell ist die Uferlinie im Bereich der Columbusinsel durchgehend befestigt, wodurch das Ufer als naturfern einzustufen ist. Durch das Erfordernis regelmäßiger Unterhaltung zur Aufrechterhaltung der Solltiefe vor der Kaje ist die Gewässersohle anthropogen stark überprägt. Durch das Einbringen der neuen Spundwand und deren Hinterfüllung werden 1,7 ha Sediment überbaut. Damit geht dieses Sediment als Lebensraum für Makrozoobenthos verloren.

Da es sich aber um einen Bereich handelt, der häufig unterhalten wird und sich dadurch keine stabile Makrozoobenthoszönose ausbilden kann, wird der Lebensraumverlust nicht zu einer Verschlechterung der Lebensgemeinschaft des Makrozoobenthos führen. Die Flächen, die überbaut werden, finden sich in gleicher Ausprägung im großen Umfang im Übergangsgewässer Weser, somit ist keine Auswirkung auf den gesamten Wasserkörper zu erwarten. Die Uferzone an sich wird nach dem Neubau wieder genauso aussehen wie vorher, damit wird auch hier keine Verschlechterung, weder lokal noch auf den gesamten Wasserkörper bezogen, erwartet.

6 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen

Die Columbuskaje liegt im stadtbremischen Überseehafengebiet und erstreckt sich auf einer Länge von rd. 1.000 m von der weserseitigen Südspitze der Columbusinsel (Einfahrt Vorhafen Kaiserschleuse) bis zur sogenannten Kaje 66 im Norden bzw. der Einfahrt in den Vorhafen der Nordschleuse.

Der Bauablauf ist wie folgt dargestellt vorgesehen:

1. Bauabschnitt

Der 1. Bauabschnitt umfasst den rd. 404 m langen Abschnitt zwischen Station 1+054 (Anschluss Kaje 66) bis etwa Station 0+650. Die Ausbaubreite bzw. der Querschnitt betragen rd. 20,0 m. Die Ankerneigung der Rückverankerung beträgt im Regelbereich etwa 56 Grad.

Im nördlichen Anschlussbereich an die Kaje 66 wird auf ca. 43,2 m eine Horizontalverankerung mit Betongurt und Schrägpfählen vorgesehen. Das voraussichtliche Tragprofil ist eine Doppelbohle HZ 1180M, das Zwischenprofil eine AZ26. Der Kajenkopf wird als Stahlbetonholm auf der Spundwand ausgebildet.

Die Bauzeit der Bauabschnitte 1 und 2 wird zusammengefasst etwa 2 Jahre betragen.

2. Bauabschnitt

Der 2. Bauabschnitt umfasst den rd. 215 m langen Abschnitt zwischen ca. Station 0+650 bis etwa Station 0+435. Der Querschnitt entspricht dem Regelprofil des 1. Bauabschnittes, eine kombinierte Spundwand mit Schrägpfahlverankerung. Die Bauarbeiten für den Bauabschnitt 2 werden voraussichtlich etwa 1 Jahr nach Beginn der Arbeiten für den Bauabschnitt 1 aufgenommen. Es ist vorgesehen den Bau der Bauabschnitte 1 und 2 etwa ein Jahr später zu beenden.

3. Bauabschnitt

Der 3. Bauabschnitt umfasst den ebenfalls rd. 215 m langen Abschnitt zwischen ca. Station 0+435 bis etwa Station 0+220. Wie schon in den beiden vorangehenden Bauabschnitten beträgt auch hier der Querschnitt dem Regelprofil und zwar eine kombinierte Spundwand mit einer ca. 56 Grad geneigten Schrägpfahlverankerung. Die Bauzeit wird etwa ein Jahr betragen.

Während aller Bauphasen ist insbesondere durch den Einbau der Spundwände und durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz mit Lärmimmissionen zu rechnen.

Im Rahmen der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wurde die Bestandssituation erfasst und die erwarteten Emissionen während der Bauphase ermittelt und bewertet. Das Gutachten wurde von ted - technologie entwicklungen dienstleistungen GmbH - aus Bremerhaven angefertigt (s. Antragsunterlage 3.3).

Die schalltechnischen Untersuchungen wurden in Bezug auf 10 Immissionsorte, die sowohl im Sondergebiet Hafen als auch in den angrenzenden Wohn- und Mischgebieten verortet sind, durchgeführt.

Die ermittelten und mathematisch gerundeten Beurteilungspegel ergeben für die Bauabschnitt 1 an den Immissionsorten teils deutliche Überschreitungen der Richtwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm. Immissionsrelevante Arbeitsgänge sind vor allem die Rammtätigkeiten.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Einsatz eines Faltenbalgs: Für die schlagende Rammung der Tragbohlen wird ein Faltenbalg eingesetzt. Bei Einbringung der Schrägpfähle kann kein Faltenbalg eingesetzt werden.
- Betriebszeiten: Bei längeren Wartezeiten werden die Baumaschinen abgestellt.
- Die Rammtätigkeiten werden durch den Verzicht auf schlagende Rammarbeiten in den Monaten März bis Ende Mai eingeschränkt. Bei einer weiteren zeitlichen Einschränkung, mit einer damit verbundenen geringeren Einsatzzeit von Baugeräten, würden zwar geringere Beurteilungspegel resultieren, allerdings würde sich die Dauer der Rammarbeiten insgesamt erhöhen.

- Baumaschinen: Es werden Baumaschinen eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. In diesem Zusammenhang werden das Bremische Immissionsschutzgesetz (BremImSchG) sowie der Luftreinhalteplan des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr beachtet. Die in Bremen eingeführten Emissionsanforderungen für Baumaschinen werden eingehalten.

Erschütterungen

Durch die **technologie entwicklungen dienstleistungen GmbH (ted 2020)** wurde gleichfalls eine Abschätzung mit anschließender Bewertung der baubedingten Erschütterungen getroffen. Das Gutachten ist als Planunterlage 3.4 beigefügt.

Geprüft wurde, ob die Herstellung der Spundwände mit Erschütterungen auf nahe gelegene Gebäude verbunden ist. Des Weiteren sollte eine Einschätzung erfolgen, ob Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden zu erwarten sind. Erschütterungen können das Wohlbefinden beeinträchtigen und als Belästigung empfunden werden. Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Erschütterungsimmissionen zeigen auf, dass die zulässigen Schwinggeschwindigkeiten für gewerblich genutzte Bauten und Industriebauten nach DIN 4150-3 deutlich unterschritten und damit eingehalten werden. Überschreitungen der Anhaltswerte bei Einsatz der Schlagrammen können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Baubegleitend sind daher Maßnahmen vorgesehen, die:

- eine umfassende Information der Betroffenen über die Maßnahmen, die Verfahren und die Dauer und
- eine Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen und die damit verbundenen Belästigungen beinhalten.

V Darstellung und Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange und Leitungsträger

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden nachfolgend durch die kursive Schriftform hervorgehoben.

1.1 Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –

Vom Kampfmittelräumdienst wurde mitgeteilt, dass die Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben hat. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen zu benachrichtigen.

Dieser Punkt fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage A II Nr. 1.14 in der Planfeststellung.

1.2 SKUMS, Referat für quantitative Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

Es wurde um die Aufnahme nachfolgender für die Belange der Wasserwirtschaft erforderlichen Nebenbestimmungen gebeten:

- Vorlage einer Prüfstatik sowie Überwachung durch einen Prüfstatiker;
- Vorlage eines verbindlichen Bauablaufplanes;
- Mitteilung der ausführenden Firma und des verantwortlichen Bauleiters;
- Aufstellung eines Alarm- und Maßnahmenplanes;
- Hinweise zu den hochwassergefährdeten Zeiten und den dazu gesetzlichen Regelungen;
- Informationspflichten über die zu erwartenden Wasserstände und in diesem Zusammenhang zu treffenden Vorkehrungen;
- Übergabe von Bestandsplänen;
- Übergabe einer Kopie der baubegleitenden Fotodokumentation;
- Sofortige Anzeige von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.

Die aufgegebenen Regelungsinhalte wurden in die Nebenbestimmungen durch entsprechende Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.2 bis 1.13, sowie 3.1 bis 3.8 in die Planfeststellung aufgenommen.

1.3 SKUMS, Referat Qualitative Wasserwirtschaft

Das Referat Qualitative Wasserwirtschaft hat zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele eine umfassende Stellungnahme abgegeben.

Es wurde weiterhin gebeten, nachfolgende Auflagen und Hinweise aufzunehmen:

- Eine Belastung der Gewässer ist zu minimieren.
- Für die zukünftige Niederschlagswassereinleitung der Kaje ist gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- Die Zwischenlagerung von Abbruchmaterial, insbesondere von belastetem Material, ist so durchzuführen, dass keine Schadstoffe durch Wind oder Niederschlagswasser in die Umgebung gelangen können.
- Die Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV sind zu beachten.
- Alle anfallenden wassergefährdenden Stoffe, die sich ggf. auf den Lagerflächen sammeln, sind sicher zurückzuhalten, umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Bewertung des Vorhabens für die Gewässerbewirtschaftung ist in der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses unter B IV 5 enthalten.

Die geforderten Regelungen wurden als Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.52 bis 1.58, sowie 3.1 und 3.2 in die Planfeststellung aufgenommen.

1.4 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Das Gewerbeaufsichtsamt hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus arbeits- und immisionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn folgende Auflagen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

- Vorkehrungen für eine landseitige Stromversorgung von Schiffen.
- Einhaltung der AVV Baulärm: Die Bauarbeiten sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik (z. B. Vorrütteln der Tragbohlen, Schlagen der Tragbohlen unter dem Einsatz eines Schallschutzkamins, Einsatz lärmarmer Baumaschinen) auszuführen.
- Das Gewerbeaufsichtsamt behält sich weitere Maßnahmen vor.
- Die werktägliche Arbeitszeit der Bauarbeiter darf 8 Stunden nicht überschreiten.
- Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung.
- Ankündigung 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators.

Die Freie Hansestadt Bremen hat das Thema Landstromversorgung aufgegriffen und im Dezember 2020 die TdV beauftragt, im gesamten Hafengebiet Liegeplätze mit Landstrom auszustatten. Hierfür wird nunmehr ein Gesamtkonzept erstellt, welches sich über die Hafengebiete erstreckt und einen übergeordneten „Leistungsplan“ beinhalten wird. Im Zuge der Versorgung der bremischen Häfen ist vorgesehen, auch die Columbuskaje mit Landstromanschluss auszustatten. Allerdings kann dieser Anschluss nicht losgelöst von den weiteren Planungen installiert werden, sondern muss sich in den übergeordneten Verlauf der Leitungen einfügen.

Die geplanten Rammtätigkeiten werden bereichs- und zeitweise zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm führen, gleichwohl sollen für die Bauausführung die technisch möglichen Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen ausgeschöpft werden.

Im Übrigen wird auf die Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen unter Punkt B IV Nr. 6 der Planfeststellung verwiesen.

Die immissionsschutz- und arbeitsrechtlichen Punkte fanden durch die entsprechenden Auflagen und Hinweise 1.41 bis 1.51, sowie 3.16 bis 3.18 Berücksichtigung in der Planfeststellung.

1.5 SKUMS, Immissionsschutzbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei dem Vorhaben zu deutliche Überschreitungen der Richtwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm kommen wird. Aufgrund der deutlichen Überschreitungen auch der Schwelle der möglichen Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) sollten bei über mehrere Tage andauernden hohen Pegeln alternative Arbeitsplätze für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Gebäude bereitgestellt werden.

Aufgrund der Überschreitung der Beurteilungsschwingstärke A_r beim Einsatz der Schlagrammen wird eine überwachende Erschütterungsmessung in den der Baustelle nächstgelegenen Gebäuden empfohlen.

Es wird um eine Information gebeten, ob es ein gesondertes Verfahren zum zukünftigen Betrieb der Kaje geben wird. Wenn dort zukünftig mehr Schiffe ankommen würden und/oder mehr Güterverkehre auf das Hafengelände erfolgen sollten, sei ein Einfluss auf Immissionen gegeben.

Es wurde gefordert, dass im Beschwerdefall direkt eine*n Ansprechpartner*in telefonisch oder per Mail zu erreichen sei, damit diese Person den Sachverhalt prüfen und ggf. Optimierungen im Ablauf vornehmen kann. Während des Bauvorhabens selbst sollten lärmarme und den modernen Abgasstandards entsprechende Baumaschinen und -techniken verwendet werden, um die Immissionen während der Bauphasen so gering wie möglich zu halten.

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die geplanten Rammtätigkeiten bereichs- und zeitweise zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm führen, jedoch gleichwohl für die Bauausführung die technisch möglichen Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen ausgeschöpft werden. Die Bereitstellung alternativer Arbeitsplätze wird nicht für erforderlich angesehen. Im Zuge der Bauarbeiten sind jedoch Informationen der Öffentlichkeit und der Anlieger, in deren Interesse die Maßnahme durchgeführt wird, vorgesehen. Die TdV wird verpflichtet Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Vorwege vorzunehmen sind. Diese geforderten Regelung wurden als Auflage A II Nr. 1.16 in die Planfeststellung aufgenommen.

Die Kaje wird nicht verlängert, sondern die bestehende ersetzt, deren Bauzustand einen zukünftigen Umschlag auf der Kaje gefährdet. Der Bau der Kaje sichert einen zukünftigen Betrieb, hat aber an sich keinen Einfluss auf diesen. Der Betrieb ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Gleise berührt. Eine Änderung von Gleisanlagen ist nicht vorgesehen, wurde nicht beantragt und ist somit auch nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die immissionsschutzrechtlichen Punkte fanden durch die entsprechenden Auflagen 1.41 bis 1.48 Berücksichtigung in der Planfeststellung.

Im Übrigen wird auf die Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen unter Punkt B IV Nr. 6 der Planfeststellung verwiesen.

1.6 Naturschutzbehörde

Mit Datum vom 24. August 2020 hatte die Naturschutzbehörde eine naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 24a BremNatG auf der Grundlage der Antragsunterlagen (Stand 06.2020) abgegeben. Diese wurde den Antragsunterlagen beigelegt. Die Naturschutzbehörde weist nunmehr mit ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die dort formulierten Anforderungen (mit > hervorgehoben) nach wie vor Bestand haben mit folgender Ausnahme:

Die Kompensationsmaßnahme an der unteren Lune (S. 5 der naturschutzfachlichen Beurteilung) ist bereits durchgeführt. Eine gesamthafte und korrekte Abbuchungsbilanzierung wurde zwischenzeitlich vorgelegt, so dass der Nachweis erbracht wurde, dass die erforderliche Kompensation für den Neubau der Columbuskaje im Zusammenhang mit den bereits 2018 freiwillig von bremenports durchgeführten Naturschutzmaßnahmen (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen) an der Unteren Lune im Abschnitt 9 erbracht wurde.

Die übrigen Anforderungen der naturschutzfachlichen Beurteilung sollten in die Planfeststellung aufgenommen werden. Es wurde auf die Regelungen des § 8 Abs. 1 BremNatG hingewiesen.

Hierzu wird auf die Auflagen A II Nr. 1.30 bis 1.40 in der Planfeststellung verwiesen.

1.7 Bodenschutz- und Abfallbehörde

Die Bodenschutzbehörde hat mit ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der zuständigen Bodenschutzbehörde spätestens 1 Monat vor Baubeginn ein Konzept für das Bodenmanagement vorzulegen ist und, dass die Erdarbeiten im Bereich der Baumaßnahme durch einen Sachverständigen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt, gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren sind.

Diese Vorgabe wurde durch eine entsprechende Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.19 bis 1.25, sowie 3.9 bis 3.13 in die Planfeststellung aufgenommen.

1.8 Magistrat Bremerhaven, Gesundheitsamt

Es wurde mit der Stellungnahme folgende Regelungen gefordert:

- Der Einsatz eines Lärmbeauftragten, der aktiv über die Baumaßnahme und insbesondere über den Beginn der lärmintensiven Tätigkeiten informiert.
- Lärm-Monitoring mit Steuerungswirkung zu Beginn der lärmintensiven Bautätigkeiten in den einzelnen Bauphasen.
- Begrenzung der lärmintensiven Bautätigkeiten lt. Erläuterungsbericht Mo. bis Fr. und analog zur Planfeststellung CT IV von 7:00 bis 18.30 Uhr. Die im Zeitfenster angefangenen Arbeiten „Letzte Bohle“ dürfen fertiggestellt werden.

Auf die Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen unter Punkt B IV Nr. 6 der Planfeststellung wird verwiesen. Weiterhin ist gemäß Antragsunterlage 1 Kap. 10 eine umfassende Information der Betroffenen vorgesehen ist. Die geleisteten Zeiten der Ramm-tätigkeiten werden durch ein Protokoll durch die TdV festgehalten.

Die immissionsschutzrechtlichen Punkte fanden durch die entsprechenden Auflagen 1.41 bis 1.48 Berücksichtigung in der Planfeststellung.

1.9 Magistrat Bremerhaven, Stadtplanungsamt

Es wird empfohlen, folgende Sachverhalte im Erläuterungsbericht zu ergänzen:

- Im Schallgutachten ist angegeben, dass die geräuschintensiven Vorgänge werktags von Montag bis Samstag stattfinden werden (Seite 7), im Erläuterungsbericht, sowie in der Anlage 3.1. (S: 13) sind sie von Montag bis Freitag angegeben (S. 45).
- Im Schallgutachten wird angegeben, dass die Füllbohlen nach den Schrägpfehlen (Haupt- und Querwand) eingebracht werden, nicht parallel. Der Bauablauf des Bauabschnittes I (Anlage 1) stellt jedoch dar, dass diese gleichzeitig eingebracht werden. Für den Einbau der Schräg- und Tragbohlen werden im Erläuterungsbericht insgesamt rd. 112 Tage angegeben (S. 51). der Ablaufplan (Anlage,1) rechnet jedoch mit 123 Tagen für die Einbringung von Schrägpfehlen und Tragbohlen (8 + 7 + 54 + 54 Tage).

Die TdV hat dazu vorgetragen, dass die Angaben aufgrund der Überarbeitung des Rahmenterminplans (Stand 03.2021) angepasst worden sind. Gleichwohl gibt sie zu bedenken, dass der Rahmenterminplan im Zuge des Genehmigungsverfahrens aufgestellt wird, um die möglichen Wirkungen des Bauvorhabens darlegen zu können. Letztlich wird vor Ausführung ein aktueller Plan erstellt. Diesen erstellt der Bauausführende unter Berücksichtigung seiner individuellen Leistungsfähigkeit (u.a. Geräte, Personal, Wetterbedingungen) und auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen, die wiederum die im Planverfahren beantragten Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf. Zudem wird auf die Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen unter B IV Nr. 6 verwiesen.

1.10 Hansestadt Bremisches Hafenamts

In den Antragsunterlagen wird durch die TdV auf die Schiffsgrößenentwicklungen hingewiesen für die die Kaje entsprechend ausgelegt werden soll. Dabei werden Tiefgänge von 9,00 m und größer zu Grunde gelegt. Die Bemessungssohle für die Spundwandkonstruktion wurde von der TdV auf NHN -13,50 m festgelegt. Dies ermöglicht perspektivisch eine Vertiefung um ca. 1,50 m gegenüber dem jetzigen Sollzustand.

Für die Auslegung der Pollerzuglasten sind die für das Bemessungsschiff üblichen und an Bord vorhandenen Vertäueinrichtungen zu Grunde zu legen. Dabei sind Bremskräfte von > 1200 Kilonewton (KN) zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das im Vertäugutachten zu Grunde gelegte Bemessungsschiff nicht dem Bemessungsschiff in den Planungsunterlagen entspricht.

Nachfolgende Regelungen sollten mit der Planfeststellung getroffen werden:

- Die Ausstattung der Kaje mit Pollern ist mit dem Hansestadt Bremischen Hafenamts abzusprechen und festzulegen.
- Während der gesamten Bauzeit ist das Hansestadt Bremische Hafenamts über die Lage der wasserseitig eingesetzten Geräte zu informieren. Es ist für den Einsatz der Geräte die Zustimmung.
- Die im Bestandbauwerk zurzeit verfügbaren Poller sollten nicht zurückgebaut werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf hinsichtlich der Schiffsgrößenentwicklungen, da die Unterhaltungstiefe durch die Maßnahme nicht verändert wird.

Die Bemessung der Pollerzuglasten erfolgte nach den Bemessungsansätzen aus der EAU 2020 (Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen, Häfen und Wasserstraßen"). Damit entspricht die Auslegung der Pollerzuglasten der Forderung des Hafenamtes.

Im Übrigen wurden die vorgetragenen Punkte durch die Aufnahme von entsprechenden Auflagen A II Nr. 1.65 bis 1.67 in der Planfeststellung berücksichtigt.

1.11 NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Durch den geplanten Neubau der Columbuskaje sind Maßnahmen (Technik, Zeitfenster) zur Vermeidung / Minimierung in Bezug auf Beeinträchtigungen mariner Säuger und von Fischen erforderlich und festzulegen.

Der vorgetragene Punkt wurden durch die Aufnahme einer entsprechenden Auflage unter A II Nr. 1.30 in der Planfeststellung berücksichtigt.

1.12 Staatliches Fischereiamt

Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist jegliche Beeinträchtigung der Fischerei zu vermeiden.

Der vorgetragene Punkt wurden durch die Aufnahme einer entsprechenden Auflage A II Nr. 1.29 in der Planfeststellung berücksichtigt.

1.13 Belange der Bauordnung

Die Notausgänge sowie die Zugänge der Gebäude im Baufeld und die Feuerwehrezufahrten im Zuge der Baumaßnahme müssen freigehalten werden. Weiterhin muss Erreichbarkeit von Rettungsfahrzeugen gesichert werden. Es darf keine Lagerung von Brandlasten an den im Baufeld befindlichen Gebäuden erfolgen.

Die vorgetragenen Punkte wurden durch die Aufnahme von entsprechenden Auflagen A II Nr. 1.26 und 1.27 in der Planfeststellung berücksichtigt.

1.14 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Die Columbuskaje befindet sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen, grenzt aber mit ihrer Spundwand an die Bundeswasserstraße Weser. Durch die wasserseitig einzusetzenden Baufahrzeuge während der Bauphase und des späteren Betriebs der Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Zustand der Bundeswasserstraße Weser als Verkehrsweg beeinträchtigt werden. Demnach ist der Bau und der Betrieb der neuen Spundwandanlage nach Bundeswasserstraßengesetz § 31(2) genehmigungspflichtig. Sofern Auflagen und Bedingungen einer strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Anlage mit einkonzentrierender Wirkung in die Planfeststellung aufgenommen werden, kann auf die Ausstellung einer zusätzlichen strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung abgesehen werden.

Für die wasserseitigen Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Baustelleneinrichtungsplan mit den Datenblättern über die eingesetzten schwimmenden Geräte beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee vorzulegen.

Für eine eventuelle Entnahme des Sandes aus der Unterhaltung der Weser ist eine gesonderte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig, d.h. mind. 8 Wochen vor der Maßnahme, beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee zu beantragen.

Ein Sedimenteintrag in die Weser kann im Zuge der Spülwasserrückführung während der Hinterfüllung der neuen Kaje hervorgerufen werden. Im Rahmen der üblichen Unterhaltung der Liegestellen und der Zufahrten ist sicher zu stellen, dass diese Sedimente keinen Einfluss auf die Tiefenverhältnisse der Fahrinne nehmen.

Die vorgetragenen Punkte wurden durch die Aufnahme von entsprechenden Auflagen und Hinweisen A II Nr. 1.28, sowie 3.14 und 3.15 in der Planfeststellung berücksichtigt. Ebenso wurde unter A III die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung mit einkonzentriert.

1.15 Leitungsträger

1.15.1 Wesernetz

Die TdV hat sicherzustellen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen der wesernetz Bremerhaven GmbH, Wasserleitungen inkl. Hausanschlüsse, durch die Maßnahme nicht beschädigt werden und sie hat sicherzustellen, dass die bauausführende Firma vor Arbeitsbeginn die Beschaffung des kompletten Planwerkes aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der Netzauskunft der wesernetz Bremerhaven GmbH tätigt und vor Ort vorhält.

Im Zuge des Vorhabens notwendige Umverlegungen der Leitungssysteme sind mit der Planungsabteilung von Wesernetz abzustimmen. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind zu beachten und einzuhalten.

1.15.2 Vodafone GmbH

Die TdV hat sicherzustellen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen der Vodafone GmbH durch die Maßnahme nicht beschädigt werden. Im Zuge des Vorhabens notwendige Umverlegungen der Leitungssysteme sind mit Vodafone GmbH abzustimmen. Für notwendige Verlegungen ist ein Vorlauf von mindestens 3 Monaten erforderlich.

Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der Vodafone GmbH sind zu beachten und einzuhalten.

1.15.3 Deutschen Telekom Technik GmbH

Die TdV hat sicherzustellen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH durch die Maßnahme nicht beschädigt werden. Sie hat sicherzustellen, dass die mit den Baumaßnahmen beauftragte Firma die notwendigen Planunterlagen der Versorgungsleitungen bei dem Leitungsunternehmen anfordert.

1.15.4 EWE Netz GmbH

Die TdV hat sicherzustellen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen der EWE Netz GmbH durch die Maßnahme nicht beschädigt werden. Im Zuge des Vorhabens notwendige Umverlegungen der Leitungssysteme sind mit der EWE Netz GmbH abzustimmen.

1.15.5 Pledoc GmbH

Es wurde mitgeteilt, dass der Bereich des Vorhabens keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber berührt.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Schwaig
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzes. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung.

Die unter 1.15.1 bis 1.15.5 aufgeführten Forderungen der Leitungsträger wurden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Vorgaben werden als Regelungen unter der Nebenbestimmungen A II 1.59 bis 1.64 in die Planfeststellung aufgenommen.

2 Stellungnahme des Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Unterweser e. V

Der Naturschutzverband Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Unterweser e. V. hat im Rahmen der Online-Konsultation eine Stellungnahme übermittelt. Die Bedenken sind nachfolgend zusammenfassend aufgeführt und bewertet worden.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Planfeststellungsbehörde werden im Anschluss durch kursive Schriftform hervorgehoben dargestellt.

Der Naturschutzverband begrüßt die Ertüchtigung vorhandener Hafен- und Kajenflächen. Dies entspräche auch der bei dem Symposium „Zukunft der bremischen Häfen“ genannten Zielbeschreibung „Hafenentwicklung innerhalb bestehender Hafenanlagen und Flächen“. Dadurch könne ein weiterer schädlicher Naturverbrauch vermieden werden.

Es wird jedoch die Zuständigkeit der Bremischen Behörden in diesem Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren angezweifelt. Das Land Bremen sei unzuständig für die Bundeswasserstraße Weser. Es wird hierbei auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg, (Beschluss vom 05. März 2008– 7 MS 114/07) verwiesen.

Weiterhin wird vorgetragen, dass aus Sicht des Verbandes für das Vorhaben zwei gesonderte wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nötig wären. Es sei nach den Plänen auch eine Vertiefung der fahrrinnenangrenzenden Bereiche vorgesehen. Für diese partielle Weservertiefung müsse ein gesondertes Verfahren betrieben werden. Eine Vertiefung, auch partiell, als „Nebenbenefekt“ einer Kajen-Ertüchtigung sei abzulehnen.

Es wird die Begründung des Vorhabens beanstandet, mit der die Ertüchtigung vornehmlich für Kreuzschifffahrt von Nöten sei. Auf die hohe Belastung von Natur- und Umwelt durch die Kreuzschifffahrt wurde verwiesen. Die klimaschädlichen Auswirkungen des Kreuzfahrtgeschäftes seien wissenschaftlich unstrittig belegt. Mit Verweis auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird vermutet, dass die Kajenertüchtigung bei einem unveränderten Festhalten an den ursprünglichen Planungszielen für diesen Teil als „verfassungswidrig“ festgestellt werden könnte.

Es wurde angemerkt, dass die Eingriffsregelungen und die Ausgleichsmaßnahmen allein als Kompensationen an Binnengewässern vom Verband nicht akzeptiert werden würde. Der Eingriff betreffe den Wasserkörper der Weser mit Salzwasser bzw. auch Brackwasseranteilen. Es seien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im betroffenen Wasserkörper umzusetzen. Es wurden Kompensationen am brackigen Fließgewässer Weser selbst oder im nahegelegenen Mündungsbereich des Grauwallkanals gefordert.

Mit Verweis auf die naturschutzfachliche Beurteilung, mit der ein Rammverzicht für die Zeit Mitte März bis Mitte Juni vorgegeben würde, wird der geplante Rammbeginn mit Ende Mai kritisiert. Dieser frühe Beginn sei ein vorsätzlicher Rechtsverstoß. Ein Beginn des Rammens sollte durch den Planfeststellungsbeschluss erst nach Ende Juni erlaubt werden.

Die Einleitung des Oberflächenwassers direkt in das Fließgewässer Weser wird abgelehnt. Es wird vorgetragen, dass aus Sicht des Verbandes die Notwendigkeit gesehen wird, das Oberflächenwasser in eine geordnete Regenwasserableitung zu führen, um evtl. Schadstoffbelastungen der natürlichen Lebensgrundlagen auszuschließen. Eine einfache behördliche Erlaubnis, sei unzureichend.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass keine Detail-Planungen für die geforderten ausreichenden Landstromanschlüsse bei der Kajenertüchtigung zu erkennen seien. Mit Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgesetzes zum Klimaschutz sei ohne Landstromanschlüsse eine weitere Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen zu befürchten und damit ein Abwägungsdefizit und eine evtl. Verfassungswidrigkeit des Vorhabens gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den vorgetragenen Bedenken in der Stellungnahme auseinandersetzt. Sie werden als unbegründet zurückgewiesen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Absatz 2 WHG. Für die beantragte Planfeststellung des Gewässerausbauvorhabens ist die obere Wasserbehörde des Landes Bremen, hier die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zuständig. Eine Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist nicht gegeben, da es sich nicht um verkehrsbezogenen Ausbau der Bundeswasserstraße handelt.

Die TdV hat zur Begründung des Vorhabens erklärt, dass es bei der Baumaßnahme nicht darum gehe, eine bestehende funktionsfähige Kaje in der Nutzung zu erweitern, sondern darum die ehemals vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten wiederherzustellen. Da eine Neuerichtung im Bereich der heutigen Kajenlinie aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist und eine landseitige Verschiebung zu massiven Auswirkungen auf vorhandene Infrastrukturen hätte, wird die Kaje wasserseitig der heutigen Kaje neu errichtet.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an und weist somit den Einwand zurück. Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren im Kern um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer Bestandskaje handelt, ist ein verkehrlicher Bezug dieser Maßnahme auszuschließen. Das Zulassungsverfahren ist für das beantragte Vorhaben somit ein Verfahren auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu der behaupteten Vertiefung hat die TdV erklärt, dass die Unterhaltungstiefe eine Tiefe ist, die mittels Unterhaltungsbaggerung vorgehalten wird, um die Nutzung der Kaje durch Schiffe mit entsprechendem Tiefgang zu ermöglichen. Die vorgesehene Sohltiefe vor der Kaje entspricht der bislang vorgehaltenen Tiefe von etwa NHN -12,0 (s. Kapitel 7.4 Erläuterungsbericht). Die Unterhaltungstiefe wird somit nicht verändert. Die Unterhaltungstiefe ist zwar im Rahmen der Unterhaltung strikt zu beachten, in einem natürlichen Gewässer kann diese Tiefe aufgrund natürlicher Prozesse aber durchaus unterschritten werden. So können Kolkbildungen dazu führen, dass vor der Kaje die Gewässersohle stellenweise tiefer als die Unterhaltungstiefe liegt. Da auch in solchen Bereichen die Standsicherheit der Uferbefestigung gewährleistet sein muss, ist es im Wasserbau üblich eine Sicherheit einzurechnen und im Rahmen der Bemessung der Kaje eine statisch ungünstigere Bemessungstiefe anzusetzen. Für die neue Uferbefestigung wird eine Bemessungssohle von NHN -13,5 m (im Norden NHN -15,0 m) angesetzt. Die höhere Bemessung im Norden beruht aus der Erfahrung, dass hier in der Vergangenheit regelmäßig Kolkbildungen erfolgten. Die hier angesetzte Bemessungstiefe stellt insofern keine beabsichtigte Ausbautiefe, sondern lediglich einen Sicherheitszuschlag dar, um die Standsicherheit der neuen Kaje zu gewährleisten.

Zur Begründung des Vorhabens hat die TdV dargestellt, dass die bauliche Ausbildung der Kaje nicht so konfiguriert würde, dass die Nutzung ausschließlich durch Kreuzfahrtschiffe möglich wäre. Die Nutzung der Kaje durch andere Schiffstypen ist jederzeit möglich und vorgesehen. Dementsprechend ist unter Kapitel 5.1 des Erläuterungsberichts aufgeführt, dass der Kajenneubau ca. acht Jahrzehnte nutzbar sein soll und weiterhin eine über das Kreuzfahrtgeschäft hinausgehende flexible Nutzung ermöglichen soll. Im Übrigen ist jedoch die Nutzung und der Betrieb der Kaje selber nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die vom Verband kritisierte Kompensation an Binnengewässern ist nicht zu beanstanden. Durch das Vorhaben werden zwar Wasserflächen der Weser überbaut. Die in diesem Bereich ausgelösten Beeinträchtigungen betreffen aber einen stark überprägten Gewässerabschnitt (Liegewanne bzw. Zufahrtbereich) und fallen insoweit sehr moderat aus. Eine Verschlechterung des Wasserkörpers im Sinne der WRRL ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Die Bemessung für die Kompensation ist insoweit durch die Eingriffsregelung begründet. Im Sinne der Eingriffsregelung ist eine Kompensation innerhalb des Naturraumes anzustreben, was im Rahmen dieses Vorhabens auch vorgesehen ist. Die vorgesehene Kompensation am Unterlauf der Lune lässt zudem durch die engen funktionalen Bezüge zwischen dem Unterlauf großer Flüsse und den Nebengewässern auch Rückwirkungen auf den Eingriffsraum erwarten. Die fachliche Einschätzung der Eignung wird durch die zuständige Naturschutzbehörde geteilt. Maßnahmen im Mündungsbereich des Grauwallkanals sind nicht möglich. Der Grauwallkanal dient der Binnenentwässerung des Binnenlandes und wird vor diesem Hintergrund im brackwasserbeeinflussten Bereich unterhalb des Sielbauwerkes intensiv unterhalten. Eine naturschutzfachliche Aufwertung dieses Bereiches ist insofern durch die Anforderungen aus der Binnendeichsentwässerung nicht möglich. Die an den Grauwallkanal angrenzenden Bereiche sind bereits im Zuge vorheriger Kompensationsmaßnahmen aufgewertet worden und nicht weiter aufwertungsfähig bzw. –bedürftig.

Der Verzicht auf die schlagenden Rammarbeiten in dem Zeitraum vom 15.03. bis zum 15.06. ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht sowie aus dem Rahmenterminplan (Anlage 1 zum

Erläuterungsbericht). Die TdV verzichtet in Anlehnung an den „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten in der Tideweser; Konzeptionelle Maßnahme I-2 des Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser für Niedersachsen und Bremen“ auf schlagende Rammarbeiten im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni. Eine weitergehende Einschränkung der Arbeiten würde zu Verzögerungen der Bauarbeiten führen, die wiederum mit den Nutzern der Kaje eng abgestimmt wurden und die erwarteten Schiffsankünfte und deren Abfertigung während der Bauzeit berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Kaje ist gesondert zu beantragen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Um eine Verunreinigung der Gewässer zu vermeiden, werden in Zuge dieses Erlaubnisverfahrens entsprechende Auflagen zur Vermeidung von schädlichen Gewässereinträgen nach dem Stand der Technik erteilt. Die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung wird damit bezeugt.

Die Freie Hansestadt Bremen hat das Thema Landstromversorgung aufgegriffen. Gemäß der Vorlage des Senats vom 16.06.2020 „Landstromversorgung für die Seeschifffahrt Schaffung eines Angebots in den bremischen Häfen“, die beschlossen wurde, soll ein Angebot bis Ende 2023 geschaffen werden, welches auch Anschlüsse an der Columbuskaje beinhalten wird. Im Dezember 2020 wurde die TdV beauftragt, im gesamten Hafengebiet Liegeplätze mit Landstrom auszustatten. Hierfür wird ein Gesamtkonzept erstellt, welches sich über die Hafengebiete erstreckt und einen übergeordneten „Leistungsplan“ beinhalten wird. Im Zuge der Versorgung der bremischen Häfen ist vorgesehen, auch die Columbuskaje mit Landstromanschluss auszustatten. Allerdings kann dieser Anschluss nicht losgelöst von den weiteren Planungen installiert werden, sondern muss sich in den übergeordneten Verlauf der Leitungen einfügen. Eine Regelung mit dieser Planfeststellung wird von der Planfeststellungsbehörde nicht vorgenommen.

3 Einwendungen

Im Planfeststellungsverfahren sind zwei Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Im Zuge des durchgeführten Verfahrens wurde eine Einwendung vom 11.11.2020 mit Schreiben vom 05.03.2021 zurückgenommen.

Eine weitere Einwendung ist im Rahmen des Verfahrens eingehend geprüft worden. Sie ist nachfolgend im Einzelnen mit den vorgetragenen Bedenken dargestellt. **Die dazu übermittelten Antworten der TdV und die Entscheidung der einzelnen Argumente durch die Planfeststellungsbehörde ist jeweils im Anschluss durch die kursive Schriftform hervorgehoben.**

Zu den Bauphasen:

Die Einwenderin führt zunächst einleitend aus, dass sie die geplante Erneuerung der Columbuskaje begrüße und die Maßnahme unterstütze. Sodann weist sie darauf hin, dass es sowohl für die Einwenderin im Speziellen als auch für den Kreuzfahrtstandort Bremerhaven im Allgemeinen notwendig sei, die während der Bauphase einlaufenden Reedereien mit bestmöglichen Kompromissen zu bedienen. Aufgrund der im Kreuzfahrtgeschäft vorherrschenden langen Planungsphasen seien einmal verloren gegangene Kunden nur sehr schwer wiederzugewinnen. Deshalb sei eine enge Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin und Einwenderin

rin zwingend zu gewährleisten. In den Planungsunterlagen werde demgegenüber ohne hinreichende Begründung von einer dauerhaften Veränderung des Kreuzfahrtgeschäfts – insbesondere im Zusammenhang mit der derzeitigen Covid-19-Pandemie – ausgegangen. Die Einwenderin legt dafür zu ihrer Einwendung eine Übersicht der angemeldeten Schiffsabfahrten in den Jahren 2021 - 2023 vor. Die Einwenderin fordert ferner, dass der Vorhabenträgerin auferlegt werden solle, die Funktionsfähigkeit des Terminals im aus Sicht der Einwenderin erforderlichen Umfang aufrechtzuerhalten und jegliche Beeinträchtigungen im Betrieb auszuschließen. Für den Fall nachteiliger Wirkungen durch die geplanten Maßnahmen solle festgehalten werden, dass der Einwenderin ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG zustehe. Für die Entschädigung sei dabei z. B. auf den Umsatz je Anlauf abzustellen und — für den Fall, dass aufgrund von Abweichungen in den Terminabsprachen ganze Saisons und gar die Kundenbeziehung gekündigt würde — der Umsatz aller angemeldeten Abfahrten und des künftigen Geschäfts mit dem Kunden in Betracht zu ziehen. Ferner müsse eine Freistellungspflicht von Ansprüchen Dritter (z. B. der Kreuzfahrtunternehmen/ Reedereien) festgelegt werden.

Die TdV hat dazu vorgetragen, dass der geplante Neubau erforderlich sei, um die wirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Kaje für den Fähr- und Passagierverkehr langfristig sicherstellen zu können und damit die wirtschaftliche Basis der Einwenderin nachhaltig zu sichern. Die Bestandskaje habe ihr Lebensalter erreicht und sei schon heute durch massive Bauwerksschäden gekennzeichnet. Lediglich der südliche Abschnitt der Kaje sei noch gut erhalten. Der bauliche Zustand sei auf einer Länge von rund 800 m derart eingeschränkt, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage gefährdet sei. Die Darstellung der Einwenderin, dass seitens der TdV davon ausgegangen würde, dass durch die gegenwärtige COVID-19 Pandemie eine dauerhafte Veränderung des Kreuzfahrtverkehrs stattfinden wird, entspreche nicht den Ausführungen im Erläuterungsbericht der TdV. Die Forderung der Einwenderin, die Funktionsfähigkeit des Terminals während und nach der Bauphase aufrecht zu erhalten, sei Grundlage für die hier beantragte Erneuerung der Columbuskaje. Ohne die Erneuerung seien zunehmend weitergehende Einschränkungen für das Kreuzfahrtgeschäft unausweichlich. Auf Grund des schlechten Bauzustandes der Ufereinfassung sei die Nutzung schlussendlich nicht mehr möglich und damit die wirtschaftliche Grundlage für das Kreuzfahrtgeschäft in Bremerhaven nicht mehr gegeben. Der beantragte Neubau ziele insoweit gerade auch darauf ab, die von der Einwenderin geforderte Funktionsfähigkeit des Terminals langfristig zu erhalten und Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten auszuschließen. Das Bauvorhaben sei dabei so angelegt, dass der Kreuzfahrtbetrieb auch während der baulichen Umsetzung möglichst wenig gestört würde. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die beantragten Maßnahmen für die weitere wirtschaftliche Nutzung des Kreuzfahrtterminals unabdingbar seien und die Baumaßnahme so ausgeführt werden solle, dass zu jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme eine für den Betrieb des Kreuzfahrtgeschäfts der Einwenderin ausreichende Kajenlänge bereitgestellt werden könne. Eine Unterschreitung der nach dem Nutzungsvertrag zugesicherten Kajenlänge liege jedenfalls nicht vor. Vor diesem Hintergrund seien Forderungen nach einer angemessenen Entschädigung in Geld nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG nicht gerechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Bauvorhaben dazu dient, die Funktionsfähigkeit der Kaje herzustellen und damit auch dem Betrieb der Einwenderin dient. Grundlage für die Nutzung durch die Einwenderin ist der Nutzungsvertrag. Soweit die darin festgelegte Nutzungsmöglichkeit durch das Vorhaben im Grunde nicht eingeschränkt wird, ist die Forderung auf eine Entschädigung zurückzuweisen. Auf die Regelungen des § 73 Absatz 2 BremVwVfG begründete entschädigungspflichtige Einschränkungen sind nach den Darlegungen im Rahmen des Verfahrens nicht erkennbar.

Als weitere Anlage zu ihrer Einwendung legt die Einwenderin ein gegenüber der Vorhabenträgerin bereits im Jahr 2018 präsentiertes Konzept vor, in dem die Rahmenbedingungen dafür skizziert werden, um die Marktposition des Standorts Bremerhaven über die Bauphase hinaus stabil zu halten, die Columbuskaje auch nach Abschluss der Arbeiten für die Kreuzfahrt nutzen zu können und zudem die verlässliche und kundenorientierte Abfertigung der Kreuzfahrtschiffe auch während der Bauphase bestmöglich durchführen zu können. Dazu sollten die Bauphasen so geplant und gestaltet werden, dass während der gesamten Bauzeit ein großes (max. ca. 320 m Länge) und ein kleineres Kreuzfahrtschiff (max. ca. 220m Länge) zeitgleich abgefertigt werden können, wobei das größere Schiff über eine Passagierbrücke mit dem Terminalgebäude verbunden werden sollte. Die Einwenderin befürchtet Schadensersatzforderungen seitens ihrer Vertragspartner, wenn sie auf Grund des Bauvorhabens diese Rahmenbedingungen nicht einhalten könne. Entsprechende Schadensersatzforderungen seien der Vorhabenträgerin zuzuordnen. Dies sei auch im Planfeststellungsbeschluss festzuhalten.

Die TdV führt aus, dass ein Anspruch auf zeitgleiche Abfertigung eines großen und eines kleineren Kreuzfahrtschiffes unter Berücksichtigung des Nutzungsvertrages seitens der Einwenderin schon aus diesem Grunde heute und erst recht für die Bauphase des hier gegenständlichen Vorhabens nicht eingefordert werden könne. Nach Erhalt einer Kajebelegungsliste für die Jahre 2021 bis 2023 im Juni 2020 sei von der TdV geprüft worden, ob zu den Zeitpunkten, zu denen es betrieblich erforderlich ist, die Belegung der Kaje mit zwei Schiffen (1x ca. 320 m und 1x ca. 220 m) ermöglicht werden könne. Um Betriebseinschränkungen im Belegungsplan so weit wie möglich zu vermeiden, sei eine Variante der Bauabläufe entwickelt und mit der Einwenderin als Nutzerin der Kaje abgestimmt worden. Sie habe sich entschieden, die Bauabschnitte 1 und 2 in einer Baumaßnahme zu vergeben. Die geplante Modifikation ermögliche die gewünschte Belegung der von der Einwenderin genannten Kreuzfahrtschiffe. Während der Bauarbeiten stünden weiterhin ausreichende Kajenlängen zur Verfügung, die ein zeitgleiches Abfertigen auf Grundlage der vorgelegten Belegung ermöglichen. Lediglich in der Wintersaison Oktober 2022 bis März 2023 stünden lediglich rd. 430 m Kaje zur Verfügung. Allerdings seien in dem Zeitraum zunächst keine Schiffsankünfte gemeldet worden. Laut übermittelter Schiffsankünfte (Stand November 2020) seien 11 Schiffsankünfte gemeldet. Eine Abfertigung könne jedoch aufgrund der TdV vorliegenden Informationen zu den Schiffsgrößen vorgenommen werden. Nach Fertigstellung des Bauabschnitts 1 und 2 würde dann eine ausreichende Kaje für ein Vertäuen eines ca. 320 m und eines ca. 220 m langen Schiffs zur Verfügung stehen. Dies bedeute eine Verbesserung im Vergleich zur heutigen Situation und gegenüber der zivilrechtlichen Position der Einwenderin als Nutzerin der Kaje. Denn aufgrund des Kajennutzungsvertrages sei lediglich die Nutzung von 515 Metern Kaje zugesagt.

Daraus folge auch, dass eine Festschreibung von Schadensersatzansprüchen der Einwenderin gegenüber der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht komme.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Einwand geprüft. Aufgrund der vorliegenden Informationen zu den Schiffsankünften, den dargelegten Planungen durch die TdV ist kein Bedarf für eine Regelung durch die Planfeststellung erkennbar.

Abschließend weist die TdV darauf hin, dass es selbstverständlich auch in ihrem Interesse liegt, die Nutzung der Kaje auch während der Bauphase in größtmöglichen Umfang zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sagt die TdV eine enge Abstimmung der Arbeiten und der damit verbundenen Nutzungseinschränkungen mit der Einwenderin zu.

Die Forderung nach einer engen Abstimmung zwischen der TdV und der Einwenderin wird mit entsprechenden Auflagen in der Planfeststellung berücksichtigt, auf die Auflagen Nr. 1.17 und 1.18 wird verwiesen.

Zum Umfang des Bauvorhabens:

Die Einwenderin führt aus, dass die Planung der Columbuskaje unsinnigerweise auf 800 Kajenmeter beschränkt sei. Denn die verbleibenden südlichen 200 Meter seien zukünftig für Kreuzfahrtschiffsabfertigungen nicht mehr nutzbar. Dadurch würden die Kapazitäten zur Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen am Standort Bremerhaven langfristig um 20% reduziert. Daher sei daher die Columbuskaje in ihrer gesamten Länge zu sanieren.

Die TdV erklärt hierzu, dass der Forderung der Einwenderin, die gesamte Kaje zu erneuern, nicht gefolgt werden könne. Die dafür nötigen erheblichen Aufwendungen seien unter Berücksichtigung des noch guten Erhaltungszustands des südlichen Kajenabschnittes nicht zu rechtfertigen. Die Einwenderin habe auch keinen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Anspruch auf die Sanierung auf ganzer Länge. Sie weise schließlich darauf hin, dass der südliche Abschnitt zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls saniert und baulich an den nunmehr zu sanierenden Abschnitt angepasst werden könnte, was wieder eine nutzbare Kajenlänge von mehr als 1000 Metern ergäbe. Diese Entscheidung sei jedoch zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der dann herrschenden Rahmenbedingungen zu treffen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Für eine Verpflichtung der TdV zum Ausbau der verbleibenden 200 Meter der Kaje durch die Planfeststellung besteht keine Grundlage.

Zur Kajenbelastung:

Die Einwenderin fordert, im Planfeststellungsverfahren sicherzustellen, dass während der Erneuerungsarbeiten und nach Fertigstellung der Columbuskaje weiterhin der Einsatz von Mobilkränen, deren Schwerkraftzentrum ca. 10 bis 15 m hinter der Kajenkante liegt, möglich sein müsse, sodass künftig auch noch größeres und schwereres Material als gegenwärtig eingesetzt werden könne.

Die TdV stellt dar, dass die Belastung des Kajenbauwerks entsprechend den Anforderungen an den Terminalbetrieb gewählt worden sei und sie entspräche den anwendbaren Regelwerken (EAU¹⁴, PIANC¹⁵). Die zukünftig zulässige Flächenlast auf der gesamten Kaje betrage 20 kN/m². Aktuell betrage die zulässige Flächenlast, auch bedingt durch den schlechten baulichen Zustand, nur 10 kN/m². Die Kaje müsse gegenwärtig bei extremem Niedrigwasser sogar vollständig von allen Lasten geräumt werden. Der Forderung der Einwenderin nach einem hinsichtlich der möglichen Belastung noch weniger begrenzten Terminalabschnitt könne vor diesem Hintergrund nicht gefolgt werden. Wie im Erläuterungsbericht dargestellt, sei der geplante Neubau erforderlich, um die Bestandskaje zu sanieren und die wirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Kaje für den Passagierverkehr langfristig sicherzustellen. Eine wesentliche Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten sei dagegen nicht das Planungsziel.

¹⁴ Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen" Häfen und Wasserstraßen: EAU 2020. 12. Auflage - Dezember 2020

¹⁵ Permanent International Association of Navigation Congresses (PIANC) (tech-nisch-wissenschaftliche Vereinigungen des Hafen- und Wasserstraßenbaus und der Schifffahrt im See- und Binnenbereich einschließlich Sport- und Freizeitschiff-fahrt

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Das Vorhaben dient dem Ausbau für die Nutzung als Hafenkaje mit einer Multifunktion. Damit ist auch die Nutzung der Kaje für die Einwanderin geeignet und als ausreichend anzusehen.

Zu den geplanten Pollern:

Die Einwanderin befürchtet eine Beeinflussung der Einsatzflexibilität der Passagierbrücken und der Bearbeitbarkeit der Schiffe durch ungeeignete Pollerabstände.

Die TdV hat umfassend dargestellt, dass die Festlegung der Pollerabstände unter Anwendung des novellierten und zum Zeitpunkt von Bau und Betrieb des Vorhabens anwendbaren Regelwerks erfolgte. Die Poller in der Ausgestaltung und mit den Abständen seien somit nautisch entsprechend der Planung erforderlich. Da es sich um nautische Erfordernisse handelt, sei zu der gewählten Anordnung eine Abstimmung mit Vertreterinnen der dafür zuständigen Behörde, dem Hansestadt Bremischen Hafenamt (HBH) vorgenommen worden. Es habe ein Belegungsplan zugrunde gelegen, der - wie gegenüber der TdV von der Einwanderin selber eingefordert - eine Doppelbelegung mit zwei großen Kreuzfahrtschiffen vorsehe.

Für dieses Szenario war eine sichere Vertäuerung der Schiffe unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke zu entwickeln. Die Anforderungen könnten nur mit der vorgesehenen Anordnung und Dimensionierung der Poller erfüllt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Ausstattung der Kaje muss entsprechend der Nutzung in Bezug auf die Sicherheit den technischen Regelwerken und den damit im Zusammenhang stehenden nautischen Vorgaben entsprechen.

Zu den geplanten Fendern:

Die Einwanderin hält die geplanten Fender mit einem Durchmesser/einer Tiefe von 2,50 Metern als für eine wettbewerbsfähige Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen ungeeignet. Sie fordert eine Dimensionierung der Fender mit 5,0 m Durchmesser/Tiefe.

Die TdV dazu erklärt, dass durch die geplanten Fender die Be- und Entladesituation im Vergleich zur heutigen Situation verbessert würde. Eine darüber hinaus gehende Dimensionierung sei nicht erforderlich. Die aktuell installierten Fender hätten jeweils einen Durchmesser von 2,00 m und, neben der Schutzfunktion der Kaje während des Anlegevorgangs, die Funktion, einen Abstand zwischen dem an der Kaje vertäuten Schiff und der Ufereinfassung zu gewährleisten. Die TdV habe geplant, den Abstand zwischen Ufereinfassung und Schiffswand mit Fendern von 2,50 m Durchmessern zu vergrößern. Hierdurch würde die Be- und Entladung über die Versorgungsluken gegenüber dem jetzigen Zustand verbessert. Eine weitergehende Vergrößerung des Zwischenraumes sei nicht geboten, da die Kaje insgesamt auch von anderen Nutzern genutzt wird.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Ausstattung mit Fendern mit einer Dimensionierung von 5 Metern anzuordnen ist.

Lärmschutz:

Die Einwenderin fordert, dass gegenüber der Vorhabenträgerin die Anordnung ergeht, geeignete und wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen, um übermäßigen oder unangemessenen Lärm oder andere Immissionen oder Emissionen zu vermeiden, die zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder erheblichen Störung ihres Betriebs führen können.

Den Immissionsbelastungen wird soweit möglich durch Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt. Die immissionsschutzrechtlichen Punkte fanden durch die entsprechenden Auflagen 1.41 bis 1.48, sowie 3.16 Berücksichtigung in der Planfeststellung.

Auf die Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen unter Punkt B IV Nr. 6 der Planfeststellung wird verwiesen.

Passierbarkeit:

Die Einwenderin fordert eine durchgehende und geeignete Passierbarkeit der Baustelle insbesondere für die Passagier- und Gepäckabfertigung sowie für die Nutzung der Infrastruktur für Personengruppen zu Fuß und für alle für die Abfertigung erforderlichen Fahrzeuge. Ferner solle im Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden, dass die Vorhabenträgerin mobile Passagierbrücken als Zugang vom Schiff zu Kaje vorhält und einen kostenlosen Shuttle-Service zur Verfügung stelle, um Personen (insbesondere Passagiere und Crewmitglieder) vom Schiff zum Terminalgebäude und von dort zum Schiff zu bringen.

Die TdV stellt dar, dass der Einsatz von mobilen Passagierbrücken und die Einrichtung eines Shuttle-Service aufgrund der dauerhaften Passierbarkeit der Baustellenbereiche nicht angezeigt seien. Bereits beim bestehenden Zustand können die weiter entfernt vom Terminalgebäude liegenden Schiffe nicht durch die Bestandspassagierbrücke erreicht werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Anforderungen für eine notwendige Passierbarkeit mit der Auflage A II Nr. 1.15 in der Planfeststellung Rechnung getragen.

Bauzeiten:

Die Einwenderin bezieht sich auf die Ausführungen in den ergänzenden Unterlagen, Seite 10, erster Absatz, und trägt vor, es werde die Schlussfolgerung gezogen, dass sich die Bauzeit der Bauabschnitte 1 und 2 auf rund 24 Monate verkürzen solle. Andererseits würden zur Bauzeit unter Ziff. 8.3.1 für den ersten Bauabschnitt zwei Jahre und unter Ziff. 8.3.2 für den zweiten Bauabschnitt ein Jahr als Bauzeit genannt. Es wird um Aufklärung des vermeintlichen Widerspruchs gebeten, ob als Bauzeit für die Bauabschnitte 1 und 2 demnach 24 Monate oder 36 Monate eingeplant seien.

Die TdV verweist dazu auf die Anlage II des Nachtrages. Es würden die Bauabschnitte BA1 und BA2 so ausgeführt, dass die Ausführungen zeitweise gleichzeitig hergestellt werden sollen. Insgesamt sei derzeit vorgesehen, dass die Bauausführungen im September 2021 beginnen und im August 2023 enden und somit eine Bauzeit von insgesamt 24 Monaten bestehe. Für den BA1 solle mit der Baustelleneinrichtung im September 2021 begonnen werden. Betriebsbereit solle dieser Abschnitt Anfang April 2023 sein. Restarbeiten erfolgten dann insbesondere noch im Übergangsbereich BA1 und BA2 bis in den Sommer 2023. Die Baustellenräumung für die Gesamtmaßnahmen BA1 und BA2 sei für den Sommer (August 2023) vorgesehen. Insofern entspräche das einer Bauzeit von knapp 2 Jahren.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hierzu keinen Regelungsbedarf.

Rahmenterminplan:

Zum mitgeteilten Rahmenterminplan II weist die Einwenderin nochmals darauf hin, dass die Bauarbeiten den mitgeteilten Schiffsanläufen nicht entgegenstehen dürften. Sie verstehe die derzeitige Planung so, dass der komplette Bereich der Kajenmeter 1054m bis 434m zwischen Oktober 2022 bis Ende März 2023 nicht nutzbar sein werde. Sollte dieser Zeitplan nicht eingehalten werden, könnten die geplanten Abfahrten nicht abgefertigt werden. Es sei deshalb von äußerster Wichtigkeit, dass der Zeitplan eingehalten würde. Es wird nochmals auf eine aus Sicht der Einwenderin erforderliche Regelung von Schadensersatzansprüchen hingewiesen. Es wird gefragt, ob es einen Notfallplan für derartige Situationen gäbe.

Die Einwenderin verweist vorsorglich nochmals auf die zwingende Erforderlichkeit hin, dass im April 2023 die angemeldeten Schiffe über den Terminal mit Anbindung an das Terminal über die Passagierbrücke abgefertigt werden können. Zum Rahmenterminplan wird um eine Ergänzung dahingehend gebeten, dass es eine Abstimmung und Festschreibung der Zeitpunkte geben sollte, wann die derzeitigen Steige 1 und 2 demontiert werden. Aus dem bisherigen Terminplan ergebe sich nur, wann die neuen Brücken installiert werden.

Die TdV hat erklärt, dass für die zeitkritischen Bauarbeiten von ihr ein entsprechender Zeitpuffer berücksichtigt worden sei, um potentielle Verzögerungen/Verschiebungen“ aufzufangen. Insofern erübrige sich ein gesonderter „Notfallplan“. Weiterhin würde die Anbindung des südlichen Liegeplatzes mit Anbindung zum Terminalgebäude mit einer Passagierbrücke erst dann im Herbst 2022 außer Betrieb genommen, wenn gesichert sei, dass im April 2023 die neu errichtete Anbindung am neuen nördlichen Liegeplatz bestehe.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

Bestandspoller:

Hinsichtlich der Ausführungen des Hafenamts zu den Bestandspollern wird von der Einwenderin angeregt, dass die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss eine (Neben-) Bestimmung vorsehe, dass die Bestandspoller während der Bauzeit nicht zurückgebaut werden, sondern weiterhin einsetzbar sein sollen und insoweit die TdV weiterhin den ordnungsgemäßen Zustand überprüfe, warte und erforderlichenfalls instand setze.

Diese Anregung wurde durch die entsprechende Auflage 1.67 in der Planfeststellung berücksichtigt.

Möglichkeiten der Schiffsabfertigungen:

Im Zuge der Online-Konsultation wurde von der Einwenderin ergänzend vorgetragen, dass ihre Einwendungen seitens des TdV mit der in diesem Zusammenhang übermittelten Stellungnahme, dass vertraglich nur 515 m Kajenmeter vereinbart seien, nicht hinreichend gewürdigt zu sein scheinen. Es sei Grundlage der bisherigen Gespräche mit der TdV, dass – wie in all den vergangenen Jahren – die Schiffe, so wie abgestimmt, ordnungsgemäß abgefertigt werden könnten.

In den Gesprächen sei niemals der Fokus auf die 515 m gerichtet gewesen, sondern darauf, dass die Bedürfnisse der Kunden erfüllt und die Praktiken der letzten Jahre berücksichtigt

würden. Es sei wichtig, dass die Kreuzfahrtunternehmen in der Bauzeit nicht „verprellt“ würden, sondern nach Fertigstellung der Arbeiten an der Columbuskaje auch noch Bremerhaven im Fahrplan haben würden.

Die TdV hat hierzu vorgetragen, dass der Neubau der Kaje unter anderem für die zukünftige Sicherung der Nutzungsmöglichkeiten erforderlich sei. Für den Neubau sei es unumgänglich, dass Abschnitte der bestehenden Kaje zeitweise nicht genutzt werden könnten. Insofern könne die Länge der während der Bauzeit zur Verfügung stehenden Kaje nicht der Länge der derzeit zur Verfügung stehenden Kaje entsprechen. Die TdV stelle jedoch sicher, dass je nach Stand der baulichen Umsetzung nutzbare Kajenlängen in einer erheblichen Größenordnung zur Verfügung stünden, die einen Betrieb auch während der Bauphase ermöglichen. Eine Unterschreitung der nach dem Nutzungsvertrag zugesicherten Kajenlänge von 515 m läge auf Grundlage des Rahmenterminplans (Stand 03.2021) lediglich während des Winterzeitraums von Oktober bis 2022 bis März 2023 vor. Für diesen Zeitraum zeigte die der TdV seit Juni 2020 vorliegende Kajebelegung für die Jahre 2021 bis 2023 keine prognostizierten Schiffsankünfte auf. Die nunmehr doch angekündigten Schiffsankünfte könnten gleichwohl abgefertigt werden, da eine nutzbare Kajenlänge von rd. 430 m auch während dieses Zeitraums aufrechterhalten würde.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung eingehend geprüft und ist der Auffassung, dass der Bedarf für eine Entschädigungsregelung auf Grundlage des § 73 Absatz 2 BremVwVfG nicht erkennbar ist. Gleichwohl wird mit einer Nebenbestimmung der TdV auferlegt, die Bauabläufe und die angemeldeten und erwarteten Schiffsankünfte regelmäßig abzustimmen. Auf die Auflagen Nr. 1.17 und 1.18 und den Auflagenvorbehalt wird diesbezüglich verwiesen.

VI Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter Nr. A II genannten Nebenbestimmungen und der Auflagenvorbehalt sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und den vorgetragenen Einwendungen Rechnung getragen.

VII Eigentumsrechte

Das von dem Vorhaben betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen und der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung).

Durch das Vorsetzen der neuen Spundwand auf rd. 840 m Länge und ca. 20,0 m Abstand zur bestehenden Spundwand werden ca. 17.000 m² der Bundeswasserstraße landfest gemacht. Die Fläche geht laut Grundlage § 1 (5) WaStrG in das Eigentum des Landes über.

Die Eigentumsregelung erfolgt durch einen gemeinsamen Antrag an das Grundbuchamt.

VIII Versagungsgründe

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben.

IX Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist von der TdV dargelegt worden.

Der sofortige Beginn der Bauarbeiten ist geboten, da die Kaje stark baufällig ist. Die Nutzlast der Kaje ist bereits reduziert und in Fällen eines extremen Niedrigwassers ist eine Räumung erforderlich. Das Risiko eines Versagens des Bauwerks steigt kontinuierlich. Der umgehende Neubau der Kaje ist dringend geboten und liegt im Interesse der TdV, der Kajennutzer sowie im öffentlichen Interesse.

X Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG¹⁶ sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV¹⁷.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 1000 Euro, höchstens 345.000 Euro. Die Höhe der Ausbaurkosten wird mit **54.031.700 Euro** veranschlagt.

Aufgrund der Anmerkung zu den Tarifiziffern 30.21 und 30.22 in der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 von Hundert der vorgeschriebenen Gebühr, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist. Für die Planfeststellung erfolgte eine Vorprüfung. Unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung werden 15 % veranschlagt und somit **56.733,- Euro** erhoben. Es würden sich somit für die Planfeststellung Gebühren in Höhe von insgesamt **434.955,- Euro** ergeben. Auf Grund der festgesetzten Höchstgrenze ergeben sich für die Planfeststellung somit Gebühren in Höhe von insgesamt **345.000 Euro**.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Bremer Verwaltungsgericht, Am Wall 198, 28195 Bremen zu stellen.

Im Auftrag



Plewa

¹⁶ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2017 (Brem.GBl. S. 394)

¹⁷ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2011 (BremGBl. S. 457)